



## Parlamentarischer Kommissionsdienst

### Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.18.14 «Hundegesetz»	Aline Tobler Geschäftsführerin
Termin	Montag, 17. Dezember 2018 08.30 bis. 15.30 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch

St.Gallen, 21. Januar 2019

### Kommissionspräsident

Bruno Dudli-Oberbüren

### Teilnehmende

#### *Kommissionsmitglieder*

SVP	Kurt Alder-St.Gallen, Generalagent
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Ursula Egli-Wil, Bäuerin / Hauspflegerin
SVP	Hedy Furer-Rapperswil-Jona, Bäuerin
SVP	Karl Schweizer-Degersheim, Meisterlandwirt
CVP-GLP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
CVP-GLP	Andreas Broger-Altstätten, Schadeninspektor HM Komplexschaden
CVP-GLP	Peter Göldi-Gommiswald, Geschäftsführer
CVP-GLP	Seline Heim-Andwil, Leitung Bildung Bäuerin
SP-GRÜ	Silvia Kündig-Rapperswil-Jona, Schulische Heilpädagogin
SP-GRÜ	Max Lemmenmeier-St.Gallen, Historiker
SP-GRÜ	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
FDP	Elisabeth Brunner-Schmerikon, Krankenpflegerin FASRK
FDP	Jens Jäger-Vilters-Wangs, Primarlehrer
FDP	Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin

#### *Von Seiten des zuständigen Departementes*

- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin Gesundheitsdepartement
- Albert Fritsche, Kantonstierarzt, Amtsleiter Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Gesundheitsdepartement
- Ueli Nef, Leiter Rechtsdienst, Gesundheitsdepartement

#### *Geschäftsführung / Protokoll*

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

## **Bemerkung**

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)<sup>1</sup> zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes<sup>3</sup> zu entnehmen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Begrüssung und Information</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einführung und Vorstellung der Vorlage</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Diskussion</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Spezialdiskussion</b>	<b>11</b>
4.1	Beratung Botschaft	11
4.2	Beratung Entwurf	14
4.3	Aufträge	43
4.4	Rückkommen	43
<b>5</b>	<b>Gesamtabstimmung</b>	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>Abschluss der Sitzung</b>	<b>44</b>
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	44
6.2	Medienorientierung	44
6.3	Verschiedenes	45

---

<sup>1</sup> <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

<sup>2</sup> <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch>

## 1 Begrüssung und Information

*Dudli-Oberbüren*, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin Gesundheitsdepartement;
- Albert Fritsche, Kantonstierarzt, Amtsleiter Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Gesundheitsdepartement;
- Ueli Nef, Leiter Rechtsdienst, Gesundheitsdepartement;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Silvia Kündig-Rapperswil-Jona, Schulische Heilpädagogin anstelle von Thomas Schwager-St.Gallen.

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich habe mit meiner Familie während fast 15 Jahren eine Zuchthündin aus der Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde patenschaftlich als Pflegehund beheimatet.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Hundegesetz» vom 16. Oktober 2018. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Synoptische Darstellung bisheriges und neues Recht

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung der zuständigen Regierungsrätin in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

*Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.*

## 2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Regelungen zur Hundehaltung im Kanton St.Gallen sind über 30 Jahre alt. Es wäre schön, wenn wir nun die nächste Grundlage auch für 30 Jahren setzen können. Ihnen ist bekannt, dass auf eidgenössischer Ebene diskutiert wurde und man sich ein eidgenössisches Gesetz wünschte. Leider kam es nicht so weit. Immer bei dramatischen Hundebissen

im Zusammenhang mit Kindern wurde das Thema virulent. In unserem Kanton hatten wir zum Glück in letzter Zeit keine nennenswerten Vorkommnisse. Dies wird früher oder später eintreffen und wir wollen uns nicht den Vorwurf machen, dass dieses Hundegesetz nicht aktualisiert und modernisiert wurde. Im Moment ist aufgrund der nicht vorhandenen Hundebisse die Rassenliste kein Thema. Nun sind wir in der Situation dies in Ruhe diskutieren zu können.

Interessant ist zu sehen, wie sich die Hundepopulation entwickelt hat. Per Ende 2008 waren es noch 26'300 Hunde. Im Kanton St.Gallen wurden per Ende 2017 29'100 Hunde gehalten. Dies entspricht einer Zunahme von 10 Prozent über die letzten 10 Jahre.

In der Schweiz gibt es gesamthaft rund 0,5 Mio. Hunde.

Im Kanton St.Gallen leben rund 510'000 Einwohner und 29'000 Hunde. Dies entspricht einem Hund auf 17 Einwohner.

Bezogen auf die Haushalte (216'000; 2,3 Menschen/Haushalt) hat jeder 7. Haushalt einen Hund. Um die Interessen der Kommissionmitglieder vorweg zu nehmen: 5 Kommissionmitglieder leben in einem Haushalt mit mindestens einem Hund. Dies entspricht einem Hund pro drei Kommissionmitglieder. Die Seite der Hundehaltenden ist damit übervertreten. Ich selbst habe keinen Hund und bin somit neutral, hatte aber einen Hund und weiss, was es heisst Hundehalterin zu sein.

Früher gab es viele Reklamationen wegen Hundekot. Erfreulicherweise konnte dieses Problem in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend entschärft werden. So haben auch die meisten Gemeinden reagiert und zweckmässige Einrichtungen für dessen Entsorgung geschaffen. Hundehaltende können unterwegs dank entsprechenden Apps sogar mit einem einfachen Klick die nächste Hundetoilette bzw. einen Beutelspender finden. Man ist fast besser unterwegs als in der Gesundheitsversorgung.

Die Entwicklung Anzahl Meldungen auffälliger Hunde ist ein Thema für ein Hundegesetz und die Stossrichtung der Reklamationen gegenüber Gemeinden und unserem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (abgekürzt AVSV) hat sich vom Kot Richtung verhaltensauffällige Hunde verlagert. Die medial geführten Diskussionen über Kampfhunde hat dazu beigetragen, dass die Bevölkerung sensibler geworden ist. Vielleicht hat es auch damit zu tun, dass die Leute mehr joggen und man sich bedroht fühlen.

Statistisch ist jedoch nicht nachweisbar, ob die Zahl der Unglücksfälle mit Hunden zu- oder abgenommen hat, weil unklar ist, wie zuverlässig Hundebisse gemeldet werden. Man geht von einer Dunkelziffer aus.

Seit Einführung der Meldepflicht für Bissverletzungen am 1. September 2008 nehmen die Meldungen gegenüber dem AVSV zu. Letztes Jahr waren es 401 und in diesem Jahr bis Ende November 365 Meldungen.

Auf Folie 6 sieht man die Anzahl Meldung im Verhältnis zur Hundepopulation. Auch relativ haben die Meldung zugenommen. Was die Haupt- und Kerngründe für das Hundesetz und die Totalrevision sind. Wir haben lange diskutiert ob es das braucht, die Forderungen der Gemeinde und von Betroffenen sind immer dann an uns herangetragen worden, sobald etwas passierte. In Altstätten musste über einen Hund entschieden werden. Der Gemeindepräsident, der entschied den Hund einzuschläfern musste sein Amt niederlegen. Hunde, Tiere und das Tierwohl lösen sehr viele Emotionen aus. Darum muss dieses 30 Jahre alte Hundegesetz totalrevidiert werden, um eine neue Grundsubstanz zu schaffen. Sodass den Forderungen und der Erwartungshaltung von Gemeinden und AVSV besser entgegengetreten werden kann.

Die Hauptgründe sind die Aufgabenaufteilung auf dem kompletten Gebiet, die Hundesteuer, die Rasseliste und auch die Prävention. Das sind die heutigen Themenfeldern, welche schweizweit diskutiert werden.

Die Zunahme der Hundepopulation, die Diskussionen rund um «gefährliche Hunde», die nach wie vor erhebliche Anzahl von Hundebissen und das Alter des Hundegesetzes machen eine Totalrevision sinnvoll.

Bei dieser Gelegenheit kann das totalrevidierte Hunderecht insbesondere dem übergeordneten Recht (Tierschutz- und dem Tierseuchenrecht) angepasst werden. Sonst entsteht ein weiteres Patchworkprodukt und ein sogenanntes «Flickwerk».

Auch kann die Rolle zwischen Gemeinden und Kanton, was auf beiden Seiten ein sehr wichtiges Anliegen ist, im Bereich des Vollzugs der Hundegesetzgebung geklärt und angepasst werden. Es gibt immer wieder unnötige Diskussionen diesbezüglich. In Zusammenarbeit mit den VSGP wurde intensiv diskutiert und sich geeinigt.

Die wesentlichste Änderung ist: Das AVSV ist neu zuständig, die Massnahmen gegenüber den Halterinnen und Halter zu verfügen, wenn es zu Beissvorfällen gekommen ist. Zu denken ist an:

- Maulkorbpflicht
- Beschlagnahmung
- Haltverbot bis hin zum
- Einschläfern des Hundes.

Bisher waren die Gemeinden dafür zuständig. Die bisherige Zuständigkeitsordnung führte dazu, dass von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede im Vollzug bestehen. Es gab Fälle, bei denen die Leute umzogen, weil in der anderen Gemeinde eine andere Handhabe angewendet wurde.

Bei kleineren Gemeinden fehlt es aufgrund von wenigen Praxisfällen am nötigen Erfahrungsschatz. Eine rechtsgleiche und effektive Umsetzung der Hundevorschriften ist jedoch nur möglich, wenn die gleiche Behörde eine gewisse Mindestanzahl von Fällen hat.

Für das AVSV ist es schwierig, eine Übersicht über die in den Gemeinden angeordneten Massnahmen zu erhalten. Dies ist aber nötig, da die Hundegesetzgebung eng mit der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängt und koordiniert werden muss.

Zur Finanzierung der neuen Kantonsaufgabe sieht der Gesetzesentwurf neu vor, dass der Kanton für seine Leistungen, welche nicht zu unterschätzen sind, von den Gemeinden einen Anteil an der Hundesteuer erhält. Auch das wurde intensiv gemeinsam diskutiert und die Vorlage wird so vom VSGP unterstützt.

Der dem Kanton zu entrichtende Anteil soll gesetzlich auf Fr. 30.– beschränkt werden. Beschränkt heisst, dass ein Spielraum vorhanden ist. Sodass eine Änderung des Betrags, aus welchen Gründen auch immer das nötig ist, nicht direkt eine Gesetzesänderung verlangen. Berechnungen ergeben nicht, dass wir aktuell Fr. 30.– benötigen, sondern diese wurden auf Fr. 15.– gesetzt.

Der Regelmechanismus mit Maximalbetrag im Gesetz und dem tatsächlichen Betrag in der Verordnung ist zusammen mit dem VSGP besprochen und ausgearbeitet worden.

Ein weiterer Kernpunkt der Vorlage ist der Entscheid, dass auf eine sogenannte Rasseliste – wie sie etwa der Kanton Zürich kennt – verzichtet werden soll. Dies, weil nachweislich alle Rassen an Hundebissen beteiligt sind.

Es sind nicht die fokussierten Rassen in Erscheinung getreten. Das ist wichtig zu wissen und man soll nicht in seinem Glauben verweilen. Der Begriff Rasse ist ungenau und der Vollzug ist sehr aufwändig. Es gibt keine Definition der Rassen, der Kampf- oder Listenhunde. Die Listen in

den anderen Kantonen kommen politisch zustande und ohne, dass sie wissenschaftlich abgestützt wären. Das ist eine wichtige Grundlage. Natürlich kann man alles anders politisch erklären und bestimmen, dazu sind wir hier und stimmen ab.

Die Gefährlichkeit eines Hundes hängt nicht nur von der Rasse, sondern vom Halter und der Umgebung ab. Auch ein liebevoller Hund kann dazu erzogen/gezwungen werden, nicht mehr liebevoll zu sein.

Neu sollen bisher fehlende Mittel für die Hundebissprävention dem Kanton zur Verfügung gestellt werden. Mit den gesetzlich vorgesehenen Präventionsbemühungen soll die Bevölkerung mit Informationen erreicht werden, welche auf einen bessern Umgang mit Hunden abzielt. Auch hier stellt man immer wieder fest, dass Nichthundehalter sich Hunden gegenüber heikel verhalten. So könnten Aggressionen hervorgerufen werden. Der Fokus soll auf Nichthundehaltende gelegt werden. Insbesondere bei Kindern sind Präventionsbemühungen erfolgreich, damit kann viel Leid und Schaden vermieden werden. Beispielsweise soll jedem Kind klarwerden, dass Hunde nicht ohne Erlaubnis berührt werden sollen. Es tönt einfach, ist aber vergleichbar mit der Bewegungsprävention «Purzelbaum» im Kindergarten. Das Programm wurde vor 5 Jahren evaluiert und man hat festgestellt, dass Kinder weniger übergewichtig und beweglicher wurden und das ins Jugendliche- und Erwachsenenalter mittragen. Wir alle wissen, wenn man den Umgang früh erlernt, sei es mit Tieren oder Hunden, so hat es diese Wirkung.

Denkbar ist auch die Unterstützung von Privaten, welche Hundepreventionskurse anbieten. Das muss nicht zwingend bei uns gemacht werden. Auch kann Informationsmaterial vom AVSV erarbeitet und im Internet aufgeschaltet werden.

Neu wird eine Versicherungspflicht für Hundehalter eingeführt. Damit kann sichergestellt werden, dass von Hunden verursachte Schäden gedeckt sind.

Damit das AVSV eine Übersicht hat, wo beispielsweise Herdenschutzhunde gehalten und eingesetzt werden, wird eine Meldepflicht eingeführt. Ebenfalls wird eine Meldepflicht für Personen eingeführt, die gewerbsmässig Ausbildungen für Hundehalterinnen und Hundehalter anbieten.

Die Registrierung von Hunden (d.h. Chip und Meldung auf AMICUS) ist weitgehend vom Bund geregelt. Dem kantonalen Gesetzgeber verbleibt im Wesentlichen die Regelung der zuständigen Stellen und die Zugriffsrechte auf die Daten der Hundedatenbank AMICUS.

Das im Strafrecht verankert Legalitätsprinzip verlangt es, dass Strafbestimmung so präzise wie möglich umschrieben werden.

Gleicht bleibt, dass die Gemeinden für den Vollzug zuständig sind (Hundekontrolle, Erhebung der Steuer, Infrastruktur für die Beseitigung von Hundekot, Unterbringung von herrenlosen Hunden). Hunde sind nach wie vor so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden und Dritte nicht belästigen und jederzeit wirksam unter Kontrolle sind.

Das Gesetz regelt bestimmen Orte, an denen generell Leinenpflicht (z.B. Schulanlagen, Spitäler, Verkehrsmittel) gilt, wobei die Gemeinden – wie bisher – weitere Orte mit einer Leinenpflicht belegen können. Darüber hinaus können die Gemeinden wie bisher Orte bezeichnen an denen ein Hundeverbot gilt oder neu erstellt wird. Diese föderalistische Regelung hat sich bewährt.

Es geht es nicht darum, den Wolf im Schafsfell oder den Fuchs unter den Hunden zu finden, sondern es geht darum, dass im Kanton ein harmonisches Zusammenleben die Sicherheit stärken und die Verantwortung aufteilen kann. Insgesamt geht der vorliegende Entwurf vom Grundsatz

aus, dass Eigenverantwortung sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz einem stark ausgebauten Bewilligungs-, Kontroll- und Sanktionsapparat vorzuziehen ist.

Wir bitten um Eintreten und Zustimmung zum totalrevidierten Hundegesetz.

### **3 Allgemeine Diskussion**

*Broger-Altstätten* (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Meine Familie hält zwei Hunde und ich bin angestellt bei einer Versicherung.

Die Prüfung einer Überarbeitung bzw. Aktualisierung des Gesetzes aus dem Jahr 1985 macht durchaus Sinn. Im 2003 ist eine Verschärfung der Gesetzgebung gefordert worden, worauf das Gesetz bezüglich Massnahmen bei gefährlichen Hunden angepasst worden ist.

Im 2010 wurde ein einheitliches Hundegesetz auf eidgenössischer Ebene abgelehnt. Daraufhin sind neue Bestimmungen ins Tierschutz- und Tierseuchengesetz aufgenommen worden, der Vollzug erfolgt weiterhin durch den Kanton. Ein solches Gesetz sollte aufgrund des Themas national geregelt werden, da sich alle Hunde in der Schweiz gleich verhalten.

Als Gründe für die Totalrevision wird neben dem Alter des Gesetzes (1985) auch die Zunahme der Hundepopulation erwähnt. Das totalrevidierte Gesetz soll gewisse Rahmenbedingungen für Hundehalter neu festlegen im Bereich der Sorgfaltspflichten, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, Leinenpflicht, Zutrittsverbot, Meldepflicht, Registrierung und auch die obligatorische Haftpflichtversicherung.

Neben der Stärkung der Prävention, den strengeren Haltevorschriften, den Hundekontrollen und Massnahmen zur Einschränkung von Hundehaltern wird auch die Hundesteuer neu geregelt. Es ist sinnvoll und nachvollziehbar, dass weiterhin die Gemeinden die Steuer einziehen. Es ist nicht begründet, dass die Gemeinde dem Kanton einen Teil weitergeben. Zuständigkeit wird mehrheitlich bei den Gemeinden bleiben, wobei der Kanton v.a. für den Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkung von Hundehaltern zuständig ist.

Es ist nachvollziehbar, dass auf eine Rasseliste verzichtet wird, denn meistens ist nicht die Rasse Schuld am aggressiven Verhalten eines Tieres, sondern der Halter bzw. die Halterin und dessen/deren Tun oder Nichttun. Zudem gibt es viele Mischlinge, die nicht nachvollziehbar erfasst werden könnten.

Das Obligatorium für die Versicherungspflicht als Hundehalter macht Sinn, es bestehen dazu aber Fragen zur Umsetzung und Kontrolle. Ich weise darauf hin, dass es z.B. beim Velofahren und Skifahren kein Obligatorium einer Versicherung gibt.

Die CVP-GLP-Delegation beurteilt die Überarbeitung als sinnvoll.

*Pool-Uznach* (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich lege meine Interessen offen: Mein Beruf ist Tierärztin und ich bin Hundehalterin.

Hunde sind seit geräumiger Zeit treue Begleiter, sei es als Hirte-, Jagd- oder Schutzhunde. Sie waren sogenannte Gebrauchshunde. Heute sind Hunde nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken, sei es als Hofhund, treuer Begleiter in unserer Freizeit oder einfach, weil sie zunehmend in vielen Familien ihren festen Platz bekommen haben. Hunde sind auch öfters zu sogenannten Sozialpartnern geworden. Sie haben eine neue, wichtige und anspruchsvolle Aufgabe. Sie müssen gesellschaftstauglich sein. Pflichten, Eigenverantwortung und Sorgfaltspflicht der Hundehalterin und des Hundehalters sind gefordert und werden auch verlangt.

Das kantonale Hundegesetz des Kantons St.Gallen ist seit 30 Jahren in Kraft. Aus der Sicht der FDP-Delegation drängt sich eine Anpassung zu den veränderten Gegebenheiten auf. Die FDP unterstützt eine klare Formulierung über Eigenverantwortung, Sorgfaltspflicht und Versicherungsobligatorium. Wir erwarten ein angenehmes und konfliktfreies Zusammenleben in der heutigen Gesellschaft. Weiter befürwortet die FDP das Versicherungsobligatorium für den Hund. Begegnungen und Zusammensein mit Hunden sind alltäglich, sie sind auch oft und vor allem bei Kindern sehr beliebt. Es ist wichtig, dass wir den Umgang mit ihnen kennenlernen und mit unserem Verhalten vertraut machen.

Es besteht ein grosses Angebot an Kursen, Besuchen und Broschüren von privaten Organisationen wie Hundeschulen, Ferienpass, Tierschutzverein, Gesellschaft Schweizer Tierärzte usw. Die FDP sieht keine Notwendigkeit, dass Präventionsarbeit gesetzlich beim Kanton verankert sein sollte.

Auf die Meldepflicht für gewerbsmässige Ausbildungsangebote für Hundehalter ist aus Sicht der FDP zu verzichten. Es werden laufend über das ganze Jahr und flächendeckend im ganzen Kanton Kurse mit guter Qualität für Hundehalter angeboten. Sowohl in Theorie wie auch im Praktischen. Der Besuch von Hundekursen wird von verschiedenen Seiten nahegelegt und stösst trotz freiwilliger Arbeiten auf recht grosses Interesse. Insbesondere werden seit einem Jahr Kurse mit Prüfung zum Erlangen des nationalen Hundebrevets angeboten, analog dem Reiterbrevet. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Verband kynologischer Ausbildungsschulen, Tierschutzverein, Gesellschaft Schweizer Tierärzte, Kleintierpraxen, Polizeihundeschulen usw. Somit ist Inhalt und Qualität von diesen Fachpersonen bestätigt. Es ist deshalb nicht wirklich zielorientiert, wenn der Kanton eine zusätzliche Kontrollstelle einführt.

Die FDP spricht sich gegen eine Einführung einer sogenannten kantonalen Hundesteuer aus. Das Registrieren der Hunde auf der zentralen Datenbank wird begrüsst. Es erleichtert das Auffinden von Hunden und ihren Halterinnen und Haltern. Ergänzend zur Gemeindeaufgabe macht es durchaus Sinn, dass Vollzug von Meldestellen und Massnahmen bei gefährlichen Hunden beim Kanton liegen. Das Fachwissen für den Erlass von Einschränkung der Hundehalter ist beim Kanton vorhanden. Diese Meldung und Abklärung und betreffen jedoch zum Glück nur eine wirkliche Minderheit der Hunde. Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb alle Hundebesitzer per se für die Deckung der entsprechenden Kosten aufkommen soll. Stattdessen sollen diese Kosten direkt involvierten Hundehaltern in Rechnung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erachtet es die FDP als positiv, dass auf den Erlass einer kantonalen Hunderasseverbotliste verzichtet wird.

*Alder-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Auf Bundesebene wurde im Jahr 2010 ein einheitliches eidgenössisches Hundegesetz abgelehnt. Der Bundesrat hat jedoch neue Bestimmungen, wie die Pflicht zur Meldung und Abklärung von Beissunfällen, die einheitliche Kennzeichnung und Registrierung der Hunde sowie die Bewilligungspflicht für Heimtierzuchten ins Tierschutz- und Tierseuchenrecht aufgenommen. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig. (So ist es der Botschaft zu diesem Gesetz zu entnehmen).



Der Hund, des Menschen bester Freund, erfreut sich zunehmend noch grösserer Beliebtheit. Dies zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre. In der Zwischenzeit werden bereits ca. 30'000 Hunde jeglicher Art und Rassen in den Haushalten gehalten. Das Zusammenleben in immer enger werdenden Lebensräumen und geringerer Toleranzschwelle zwischen diesen Vierbeinern und dem Menschen bedarf einer klaren Regelung bzw. sie muss stetig angepasst werden. Dass überall Missbrauch entstehen kann und leider auch entsteht, ist angesichts dieser Fakten selbstredend. Gewisse Hunderassen werden falsch gehalten oder ihrem ursprünglichen Naturell entsprechend abgerichtet. Vorkommnisse werden durch die Medien jeweils unverhältnismässig aufgebauscht mit dem Ergebnis, dass der Mensch solchen Hunden mit grossem Misstrauen begegnet und nach geeigneten Massnahmen verlangt. Wir begrüssen, dass diese Hunde nicht mehr speziell auf Listen geführt werden.

Mit der Verstärkung der Tierhalterhaftung in den vergangenen Jahren wurden die Halter und Halterinnen zu stärkerem Verantwortungsbewusstsein verpflichtet. Prävention anstatt Verbote scheint der praktikablere Weg zu sein. Wobei wir hier einhaken wollen. Wir sind strikte dagegen, dass mit solchen präventiven Massnahmen ein unnötiger Verwaltungsapparat aufgebaut wird. Der Art. 3 ist derart schwammig formuliert, dass er getrost auch gestrichen werden kann. Hier sollten Broschüren und sonstiges Infomaterial zielführend genug sein. Nach wie vor gilt das Prinzip der Eigenverantwortung für seinen bzw. ihren Hund. Zwingend obligatorisch für jede Hundehalterin bzw. jeden Hundehalter ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Deckung. Diese Summe sollte mindestens 2 – 5 Mio. Franken betragen. Eine herkömmliche Privathaftpflichtversicherung sieht eine solche Summe in der Regel vor. Sie kann jederzeit auch angepasst werden.

Wir sind der Ansicht, dass den Jagdaufsichtsbehörden die gleichen Kompetenzen wie den Polizeiorganen erteilt werden muss. Grund: Viele kritische Situationen entstehen im Zusammenhang mit jagenden oder gar wildernden Hunden im Wald.

Unklar ist uns, weshalb eine derart grosse bzw. unterschiedliche Spanne bei der Hundesteuer vorgeschlagen wird. Wo liegt der Vater des Gedankens, dass zwischen Fr. 80.– und Fr. 200.– unterschieden wird? Lediglich in der Grösse des Hundes bzw. seiner Hinterlassenschaft? Von der Steuerpflicht ausgeschlossen sollten Lawinen-, Polizei- und Katastrophenhunde, Hüteschutz- und Blindenhunde sowie Diensthunde der Polizei sein. Unser Vorschlag für eine allgemeine Bezeichnung: Nutzhunde sind von der Steuer zu befreien.

Wir sind dagegen, dass wieder eine neue Steuer auf Stufe Kanton eingeführt wird. Bei ca. 30'000 Hunden ergäbe dies bei einem Anteil von Fr. 20.– = 600'000.–. Inwiefern eine Abgeltung zwischen Kanton und Gemeinden definiert werden soll, muss geregelt werden. Diese 900'000 Franken entsprechen jedoch keinesfalls dem Aufwand für den Vollzug durch den Kanton. Der Löwenanteil der Pflichten fällt bei den Gemeinden an.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann* (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Legt seine Interessen offen: Ich erfinde und verkaufe seit 11 Jahren Hundeintelligenzspiele.

Die SP-GRÜ-Delegation begrüsst die fällige Totalrevision des in die Jahre gekommenen Hundegesetzes aus dem Jahr 1985. Nebst einem Nachtrag von 2003 passierte lange nichts in diesem Bereich. Seit 1985 ist in der Hundeszene viel passiert: Es werden mehr Hunde gehalten und die Problematik gefährlicher Hunde ist stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung getreten. Schade,

dass 2010 ein Versuch scheiterte, ein eidgenössisches Hundegesetz zu installieren. So bleibt es weiterhin bei kantonalen Lösungen, was wir bedauern, aber nicht ändern können. So bleibt die Aufgabe bei uns, ein gutes kantonales Gesetz zu liefern.

Wir begrüßen eine schlanke und klare Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden werden weiterhin im Grundsatz für das Hundewesen zuständig sein (Kontrolle, Infrastruktur) und der Kanton übernimmt neu den Vollzug bei Problemfällen. Dies macht Sinn. Ebenso Sinn macht es, dass es neu ein Versicherungsobligatorium gibt. Ändern wird dies nicht allzu viel, sind doch die meisten Hundehalter via Hausrats- oder Privathaftpflichtversicherung schon versichert.

Wir begrüßen, dass es weiterhin keine „Listenhunde“ gibt und dass die Gemeinden mehr Spielraum bekommen in der Festlegung der Hundetaxe, welche bis dato in vielen Gemeinden nicht mehr kostendeckend ist. Dass der Kanton für die Vollzugsmassnahmen einen kleinen Anteil der Hundesteuer bekommt, ist gut und logisch. Fr. 15.– ist angemessen.

Wir begrüßen ebenfalls, dass keine Maximalzahl an gleichzeitig auszuführenden Hunden festgelegt wurde. In Kantonen mit solchen Regelungen zu Hunden im Rudel sind die Probleme nicht gelöst worden. Positiv, dass Strafbestimmungen präzisiert werden.

Schade ist es zuweilen, dass der obligatorische Hundehalterkurs eidgenössisch wieder abgeschafft wurde. Aber wir planen keinen Vorstoss zur Wiedereinführung. Es gibt aber halt einfach viele Leute, die einen Hund halten ohne irgendwelche Kenntnisse oder nur zu Statuszwecken. Dort entstehen die Probleme und natürlich kann ein Gesetz nicht explizit auf diese zwei Punkte getextet werden. Ein anderes grosses Problem sind unzulässige Importe von Hunden und Hundekäufe aus Erbarmen. Das muss aber auf Bundesebene angegangen werden.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es gilt ein Missverständnis zu klären: Beim Betrag von Fr. 30.– handelt es sich um den Maximalbetrag, der auf ungefähr 20 Jahre ausgelegt ist. Die Regierung möchte den Betrag in der Verordnung auf Fr. 15.– festsetzen. Wenn dem Kanton eine Leistung übertragen wird, muss die Leistung auch bezahlt werden. Diese Regelung wurde mit der VSGP vorbesprochen und ist von der VSGP ausdrücklich so gewünscht. Eine getrennte Steuer (Gemeinden und Kanton) wäre unsinnig.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Was hatte der Kanton bisher für Aufgaben bzgl. Hunde?

*Albert Fritsche:* Wir sind zuständig für den Vollzug des Tierschutzgesetzes, das beinhaltet auch die Entgegennahme der Bissmeldungen. Das ist in der eidgenössischen Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) verankert. Die Bissmeldungen werden angeschaut, triagiert, statistisch ausgewertet und den Gemeinden weitergeleitet. In der Regel haben wir von den Gemeinden nichts mehr gehört, so wissen wir nicht, was sie damit machen. Die Stadt St.Gallen hat hierfür eine eigene Stelle eingerichtet und die Kontrollen für den Vollzug gemacht. Wenn etwas passiert, wird der Kanton kontaktiert, weil die Bevölkerung meint, der Kantonstierarzt sei dafür zuständig. Wir haben mit den Gemeinden Rücksprache genommen und festgestellt, dass mit den Bissmeldungen sehr unterschiedlich umgegangen wird. Wenn die Gemeinden um Hilfe bitten, haben wir eine Tierärztin für Abklärungen und Empfehlungen für den Vollzug. Einige Gemeinden haben diese Empfehlungen aufgenommen und Verfügungen erlassen, andere haben

nichts unternommen. Das erfolgt alles auf freiwilliger Basis; es gibt Unklarheiten betreffend Zuständigkeiten und Aufgaben.

In Wil war die Zuständigkeit zwischen Stadtrat und Parlament bestritten. Dies zeigt, dass die Gemeinden sich ihrer Verantwortung gemäss geltendem Hundegesetz teilweise nicht bewusst sind. Es braucht deshalb eine Klärung beim Vollzug, hierfür müssen die Ressourcen gesprochen werden.

## **4 Spezialdiskussion**

### **4.1 Beratung Botschaft**

#### **Abschnitt 1.1.2.b (Mehrere Hunde im gleichen Haushalt)**

*Kündig-Rapperwil-Jona:* Gibt es Verbote für die Hundehaltung in Mehrfamilienhäuser? Ist die Zustimmung anderer Eigentümer nötig?

*Ueli Nef:* Der Gesetzgeber erlaubt die Haltung. Der Hauseigentümer kann jedoch ein Verbot vorsehen. Es handelt sich somit um eine privatrechtliche Frage.

#### **Abschnitt 1.1.4 (Kanton St.Gallen)**

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Wieso herrscht nur an bestimmten Orten ein Betretungsverbot und Kotbeseitigungspflicht? Es besteht doch eine allgemeine Aufnahmespflicht.

*Ueli Nef:* Das geltende Hundegesetz ist in diesem Punkt nicht so gut formuliert, gemeint ist, dass Hundekot überall aufzunehmen ist.

#### **Abschnitt 4.2 (Stärkung der Prävention)**

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Ich beantrage, die Therapiehundehaltung in Art. 26 Abs. 2 steuerlich zu befreien. Zudem sollen sie Zugang zu den Spitälern und darin separate Räume erhalten.

Ich bin seit 9 Jahren Leiterin an einer pädagogischen Schule. Ich habe dort eingeführt, dass Therapiehunde in die Schule kommen können. Seit Jahren kommen sie gratis einmal im Monat. Sie gehen auch unentgeltlich und ohne Wegentschädigung in Spitäler, Heime und Schulen. Obwohl das nicht Teil der Botschaft ist, ist es ein Anliegen, dass Therapiehunde Zugang in die Spitäler erhalten. Z.B. im Kantonsspital St.Gallen haben sie den Zugang erschwert oder gar verboten, obwohl diese Hunde geschult sind, sich hygieneentsprechend zu verhalten. Es sollte einen separaten Raum im Spital geben, weil der Kontakt mit einem Therapiehund sehr viel bewirkt und zum gesundheitlichen Wohlbefinden von Kranken oder bei Kindern mit Behinderungen beitragen kann.

#### **Abschnitt 4.3 (Strengere Haltevorschriften)**

*Schweizer-Degersheim:* Wie ist die Regelung für Hofhunde bzgl. Beaufsichtigung?

*Albert Fritsche:* Beaufsichtigung heisst nicht, dass der Hund an der Leine geführt werden muss. Beaufsichtigen heisst, man weiss wo der Hund ist oder er läuft bei Fuss. Bei einem Hofhund ist die Frage, wo der private Bereich aufhört. Wenn z.B. ein Wanderweg über den Hof führt, hat der Bauer die Pflicht, die Sicherheit der Wanderer zu gewährleisten. Ob ein Hofhund angebunden

werden soll, um diese Sicherheit zu gewährleisten, muss jeder Hundehalter in seiner Selbstverantwortung entscheiden.

*Ueli Nef:* Die Bauern sind auch an die Sorgfaltspflicht auf ihrem eigenen Grundstück gebunden. Vergleiche hierzu Art. 7 Abs. 2, wonach bei Hilfhunden die Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung des besonderen Einsatzzwecks gelten. Wenn ein geschickter Hund die Kühe von der Wiese holt, bedeutet das nicht, dass das eine Sorgfaltspflichtverletzung ist, nur weil er unbeaufsichtigt ist. Er erfüllt gemäss Abs. 2 eine besondere Aufgabe, dann schaut man die Sorgfaltspflicht mit Blick auf diese Aufgabe an und konkretisiert sie.

*Schweizer-Degersheim:* Es gibt ein grosses Problem, wenn Leute in den offenen Stall laufen. Ohne Hofhund füttern die Leute die Tiere, wenn man einen Hund hat, wird dieser beim Betreten des Hofes aggressiv und dann wird dem Bauern vorgeworfen, er habe den Hund nicht im Griff, wenn er zubeisst. Bei einem Hof sollte Leinenpflicht gelten. Die Kühe erschrecken durch vorbeigehende Hunde. Auch viele Reiter, die mit ihren Hunden durchgehen, haben diese nicht an der Leine.

*Ueli Nef:* Wenn jemand ohne Einwilligung die Räumlichkeiten ihres Hofes betritt, ist es Hausfriedensbruch. Wenn er dann gebissen wird, kann man dem Bauern keinen Vorwurf machen. Auf seinem Hof kann er den Hund frei herumlaufen lassen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Leinenpflicht ist die Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, dort Leinenpflicht anzuordnen, wo diese gebraucht wird. Im Grundsatz ist der Hundehalter dafür verantwortlich, dass der Hund nicht beisst. Wichtig ist die Aussage von Ueli Nef zu Art. 7 Abs. 2; es müssen die Verhältnisse angeschaut werden.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Was ist konkret ein Hilfhund? Ist der Begriff irgendwo festgelegt?

*Ueli Nef:* Man lässt diesen Begriff bewusst offen, damit dieser konkretisiert und weiterentwickelt werden kann. Ein Beispiel ist der Hofhund oder der Lawinenschutzhund.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es ist eine allgemeine Bestimmung, eine Aufzählung würde zu weit führen. Es gibt keine abschliessende Definition dafür.

*Pool-Uznach:* Den Begriff gibt es in der Fachsprache nicht. Hunde wurden nach ihrer Aufgabe selektiert: Hirtenhund, Herdenschutzhund, Jagdhunde, Terrier usw. Früher erfolgte das Rassenspezifisch, heute werden sie dafür ausgebildet.

*Göldi-Gommiswald:* Eine präzisere Formulierung ist nötig, da die Gefährdung von Menschen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a selten zur Anwendung kommt, nämlich beim Diensthund. Dieser hat die Aufgabe, im polizeilichen Einsatz Menschen zu gefährden. Man müsste im Artikel zwischen dem Diensthund und anderen Hunden unterscheiden. Ich kann mir keinen Fall vorstellen, dass ein Hilfs- oder Begleithund eine Aufgabe hat, bei der es zulässig ist, einen Menschen zu gefährden. Ich möchte nicht einem Gesetz zustimmen, das einen Ausnahmetatbestand enthält, dass man einen Hund einsetzen kann, um Menschen zu gefährden.

*Ueli Nef:* Ihre Auslegung des Artikels ist nicht zutreffend. Es ist nicht die Meinung, dass ein Hilfs-, Begleit- oder einen Diensthund Menschen und Tiere gefährden darf. Gemäss Abs. 2 ist der Einsatzzweck bei den Sorgfaltspflichten mitzubersichtigen. Ein Hofhund bringt also die Kühe in den Stall und hat somit keinen Freipass, Menschen und Tiere zu gefährden. Man muss eine Gesamtauslegung von den im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten machen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Wenn ein Hund die Aufgabe hat, den Stall zu bewachen und jemand diesen ohne Erlaubnis betritt und der Hund zubeisst, wird man wahrscheinlich zur Beurteilung kommen, dass es Hausfriedensbruch war und der Hund seinen Dienst gemacht hat. Wenn der Hund jemanden auf dem Wanderweg auf dem Durchgangsweg beisst, handelt es sich um eine andere Situation. Ein anderes Beispiel ist der Blindenhund; wenn die blinde Person überfallen wird, beschützt der Blindenhund diesen, weil das seine Aufgabe ist. Es wäre eine andere Situation, wenn der Blindenhund aus dem Nichts ein Kind beißen würde.

#### **Abschnitt 4.4 (Hundekontrolle)**

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Wie wird kontrolliert, dass bei jedem Hund ein Chip angebracht wird?

*Albert Fritsche:* Die Kontrollen finden auf verschiedene Weise statt. Wenn man ein Tier aus dem Ausland importiert, muss man dieses beim Tierarzt vorstellen. Dieser liest den Chip ab und registriert den Hund auf der Schweizer Datenbank. Wenn man dies nicht macht, ist es möglich, dass man an unterschiedlichen Orten in eine Kontrolle gelangt; z.B. beim Tierarztbesuch oder auf landwirtschaftlichen Betrieben werden aus verschiedensten Gründen Kontrollen gemacht. Hofhunde werden stichprobenweise kontrolliert. Zuerst schaut man in der Datenbank nach, anschliessend wird der Hund selbst kontrolliert, ob bei ihm der Chip vorhanden ist. Auch bei einer Polizeikontrolle können die Hunde stichprobenweise auf den Chip kontrolliert werden. Eine generelle Kontrolle gibt es jedoch nicht.

*Broger-Altstätten:* Im geltenden Gesetz gab es ja eine Meldefrist von fünf Monaten. Was ist der Grund, weshalb die Meldefrist auf drei Monate verkürzt wird?

*Albert Fritsche:* Das ist eine Anpassung an das Bundesrecht.

#### **Abschnitt 4.8 (Verzicht auf Rasselisten)**

*Pool-Uznach:* Es gibt keine wissenschaftliche Arbeit über die Charaktere der Hunde. Das macht auch niemand, weil jedem bekannt ist, dass die unterschiedlichen Rassen komplett verschiedene Charaktere und Wesen haben. Ich bin nicht für eine Rassenliste.

*Alder-St.Gallen:* Bei der Anzahl der Bisshäufigkeit ist der Labrador, der als sehr umgänglich gilt, weit oben. Es gibt eben viele Labradore.

*Pool-Uznach:* Einerseits gibt es viele Labradore, andererseits ist er ein lieber Hund, weshalb alle meinen, sie können ihn von allen Seiten streicheln. Hunde sollte man nie am Kopf streicheln. Auch wenn sie ein liebes Wesen haben, sind sie halt keine Spielzeuge.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Dies wäre genau ein Thema für die Prävention.

*Pool-Uznach:* Es liegt auch in der Eigenverantwortung der Familie, die den Hund besitzt. Ich finde nicht, dass dies Sache des Staates ist.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Ich bin derselben Meinung, leider wird es in vielen Familien nicht so gelebt.

#### **Abschnitt 5 (Vernehmlassungsverfahren)**

*Heim-Andwil:* Beantragt, auch Herdenschutzhunde von der Hundesteuer zu befreien. Sie sind von der Kotaufnahmepflicht nach Art. 12 befreit. Die Hundesteuer wird unter anderem für die Bereitstellung der Robidog's verwendet.

## **4.2 Beratung Entwurf**

### **Artikel 2 (b) Kanton**

*Jäger-Vilters-Wangs:* Was hat der Kanton bis anhin gemacht, was würde neu durch den Kanton gemacht?

*Albert Fritsche:* Art. 2 Bst. b war bisher Aufgabe der Gemeinden und wurde sehr unterschiedlich wahrgenommen. Der Kanton übernimmt die Meldestelle für Bissunfälle, das ist im eidgenössischen Tierschutzrecht festgehalten. Die Meldungen werden entgegengenommen, eine Triage gemacht und anschliessend weiter an die Gemeinden gemeldet. Wir haben bis anhin ohne Auftrag den Gemeinden Empfehlungen abgegeben, was zu machen ist, vor allem wenn sich ein Hund sehr auffällig verhalten hat. Die Betreuung der zentralen Hundedatenbank hat bisher auch schon der Kanton gemacht. Bis anhin war dies jedoch nicht geregelt. Bst. d und e enthalten ebenfalls neue Aufgaben für den Kanton.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Ich gehe davon aus, dass die gewünschte Kantonssteuer dafür eingesetzt werden würde?

*Albert Fritsche:* Genau, damit die rund 400 Bissmeldungen und weitere Meldungen betreffend Hundehaltung durch Fachpersonal bearbeitet werden und die nötigen Massnahmen ergriffen werden können.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es ist eine Leistungsverschiebung von den Gemeinden zum Kanton. Die Gemeinden haben dies so gewünscht und es wurde von ihnen in der Vernehmlassung auch so unterstützt. Wenn eine Gemeinde mit einem Hundebiss konfrontiert ist, ist dies immer sehr emotional. Sie befürworten sehr, dass dies der Kanton verfügt und umsetzt.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Wenn der Kanton eine solche Aufgabe für einen Hund übernehmen muss, warum muss nicht der Besitzer eines solchen Hundes die Kosten übernehmen?

*Albert Fritsche:* Ich kenne diese Thematik aus dem Tierschutzvollzug. Wenn wir nur die Mittel erhalten, die wir via Tierschutzgesetz gebührenpflichtig einnehmen könnten, dann hätten wir keine Tierschutzfachabteilung. Der Aufwand, einen Hund auf Verhaltensauffälligkeiten abzuklären, ist sehr gross; wir müssen einen Platz mieten und zwei Fachpersonen (Kantonspolizei und Tierärz-

tin) klären den Hund während einem halben Tag ab. Diese Kosten könnte man, wenn ein schuldhaftes Vergehen nachgewiesen ist oder eine Verfügung besteht, verrechnen. Bei vielen Fällen wird eine Wesensprüfung durchgeführt, bei der der Hund oder die Haltung schliesslich nicht das Problem sind. Wenn keine Gefahr besteht, können auch keine Gebühren verlangt werden. Es bedarf einer Grundinfrastruktur, wofür es eine Grundentschädigung braucht. Wir haben die Kosten für diese Struktur abgeschätzt. Es muss vom Kanton oder den Gemeinden Geld gesprochen werden, um die Grundinfrastruktur in Kanton und in den Gemeinden überhaupt aufbauen zu können. Es ist zu rechnen, dass wir 20'000 bis 30'000 Franken wieder als Gebühr einziehen können. Ich muss darauf hinweisen, dass wir oft mit Personen zu tun haben, bei denen bekannt ist, dass sie keine Gebühr bezahlen können, weil sie kein Geld haben.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Generieren die 280 Hunde gemäss der Statistik diese Gelder?

*Albert Fritsche:* Es müssen jährlich 400 Bissmeldungen abgeklärt werden. Die Fälle sind sehr unterschiedlich. Es ist nicht in jedem Fall eine Wesensabklärung vor Ort nötig, es gibt auch Fälle, die sehr schnell abgeklärt werden können. Wir konnten nicht abschliessend evaluieren, was die Gemeinden für andere Meldungen von Belästigung, auffälligen Hunden und Gefährdung erhalten. Wir haben hierzu aufgrund von Gesprächen mit der Stadt St.Gallen eine ungefähre Schätzung gemacht. Die Stadt St.Gallen weiss ziemlich genau, wie viel Aufwand sie im Hundewesen hat. Auch dort vermischen sich Tierschutzaufgaben mit Meldungen von Belästigung durch Hunde und auffälligen Hunden.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es ist klar, dass man diese Leistungen für die Gemeinden bezahlen muss. Bis jetzt wurde dies über die Steuern an die Gemeinden bezahlt.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Ich störe mich an diesem Betrag von Fr. 15.–. Somit erhält der Kanton für 29'000 Hunden gesamthaft Fr. 435'000.–. Und das für zwei sehr gutbezahlte Stellen. Ist das nötig für 400 Bissmeldungen?

*Regierungsrätin Hanselmann:* Man kann nicht mit weniger Geld die gleichen Leistungen erbringen wie bisher. Dann muss man die Leistungen kürzen.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Ich komme aus einer grossen Gemeinde und ich weiss nicht, wie viel wir für solche Dinge bisher ausgegeben haben.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Wir haben eine Liste erstellt, wo diese Hundesteuern angesetzt werden, anhand dieser kann man in etwa errechnen, was eine Gemeinde erhält.

*Brunner-Schmerikon:* Bisher hat der Kanton offenbar auf Good-will-Basis die Gemeinden unterstützt, welche angefragt haben. Die Gemeinde hat dann verfügt, hatte aber diese Kosten auch zu tragen. Ich bin Gemeinderätin; es wurde noch nie über diese Kosten diskutiert, das ist offenbar an einem kleinen Ort angesiedelt.

Ich weise darauf hin, dass die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten mehrheitlich dafür entschieden haben, die Aufgabe dem Kanton zu übergeben. Die Kosten bestanden schon früher, nun will man mehr Aufgaben machen.

Es stellt sich die Frage, ob wir diese Kompetenzen ausbauen oder in der Eigenverantwortung bleiben wollen. Wenn wir diese Verordnung auf Gemeindeebene erhalten, dann geht das zu Las-

ten des Verursachers. Zum Vergleich: Wenn man ein Baugesuch einreicht, verursacht man etwas, diese Prämien sowie sämtliche Bearbeitungskosten werden dem Bürger belastet. Ich habe als Bürgerin keine Lust für alle anderen aufkommen zu müssen. Wenn man selber bezahlen muss, tut es weh, dann wird vielleicht eher ein Hundekurs besucht und für Prävention gesorgt.

*Broger-Altstätten:* Bei einer Verfügung liegt ein Verursacher vor, die entstandenen Kosten sollen diesem angelastet werden. Es kann nicht sein, dass alle Hundehalter für diese einzelnen Fälle bezahlen oder für diejenigen Hundehalter bezahlen, die kein Geld haben. Dafür haben wir andere Institutionen in unserem Kanton. Wir meinen, es soll keine zusätzlichen Gelder für den Kanton geben.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Wenn man das wirklich will, können in der Konsequenz diese Leistung nicht übernommen werden. Dann sagen wir es so, wie es ist. Der Kanton kann diese Leistung nicht ohne zusätzliches Geld übernehmen. Auch ein Privater würde nicht mehr leisten, wenn er im Gegenzug nichts erhält. Wie sollen wir eine neue Leistung erbringen, die von der Mehrheit der VSGP gefordert und unterstützt wird, ohne dafür Geld zu erhalten? Diese Massnahmen umzusetzen ist nicht einfach, und sobald es eine Gemeinde betrifft wird es schwierig.

*Broger-Altstätten:* Art. 2 Bst. b löst etwas aus, das ist nicht pauschal gemeint. Jemand macht einen Verstoss und dann bestehen Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung. In dem Moment haben wir einen Verursacher, gegen den verfügt werden kann. Somit sind die Kosten gedeckt.

*Ueli Nef:* Bei einer Verfügung gilt das Äquivalenzprinzip. Wir dürfen nicht darüber hinaus verfügen. In ganz vielen Fällen wird keine Verfügung erlassen, dann sind die Kosten nicht gedeckt. Auch wenn man sich auf das Verursacherprinzip beruft, geht es nicht auf. Es gibt ein Delta und dieses muss gedeckt werden. Die Deckung durch den allgemeinen Staatshaushalt ist falsch. Besser löst man es über die Hundesteuer.

### **Artikel 3 (Prävention)**

Sailer-Wildhaus-Alt Johann: Ich beantrage, im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 3 wie folgt zu formulieren:

«Der Kanton fördert den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden durch präventive Massnahmen, z.B. durch Therapiehundebesuche in Schulen, Altersheimen, Psychiatrien oder Spitälern; Kampagnen im Umgang mit Hunden, Hundekurse für Kinder zur Bissprävention, Bonussysteme für Hundeschulbesuche, usw.»

Wir finden die Formulierung des Artikels etwas schwammig und unklar. Man könnte den Artikel deshalb streichen, denn diejenigen, die in die Hundeschule und sich mit dem Hund beschäftigen wollen, machen das sowieso, das sind auch sicherere Hunde. Die anderen interessiert das sowieso nicht, das sind dann die Problemfälle.

Alle Erfahrungen zeigen, dass ausgebildete Therapiehunde in Schulen, Altersheimen usw. sehr viel Positives bewirken können. Ich kenne einen Fall, wo eine Lehrerin ihren Hund immer dabei hatte. Gewisse Spitäler besitzen sogar einen Raum für ausgebildete Therapiehunde zur Mithilfe bei der Heilung von Patienten.

Wir könnten uns auch Kampagnen im Umgang mit Hunden vorstellen, z.B. Hundekurse für Kinder zur Bissprävention. Das Obligatorium für die Hundehalterkurse wurde abgeschafft, was ich



sehr schade finde. In einem solchen Kurs konnte man in wenigen Tagen viel lernen. Wir haben die Idee eines Bonussystems für Hundeschulbesuche. Was meinen Sie dazu? Man könnte z.B. 20 Prozent der Hundesteuer erlassen, wenn eine Person nachweisen kann, dass sie eine Hundeschule besucht hat.

*Pool-Uznach:* Beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 3 zu streichen.

Die Begegnung und das Zusammensein mit Hunden ist alltäglich. Vor allem bei Kindern und älteren Menschen ist das Zusammensein mit Hunden sehr beliebt. Es ist auch wichtig, dass man den Umgang mit dem Hund kennenlernt, sein Vertrauen gewinnt und sein Verhalten kennt. Es gibt wirklich ein sehr grosses Angebot an Kursen, Broschüren für Hundehalterinnen und Hundehalter, aber auch für Nichthundehalterinnen und Nichthundehalter. Diese werden vorwiegend von privaten Organisationen wie Hundeschulen, Ferienpass, Tierschutz, Tierarztpraxen, Polizei usw. angeboten. Diese Kurse basieren auf professioneller Arbeit, auf freiwilliger Arbeit und sie werden auch sehr gerne besucht und sind immer ausgebucht.

Die FDP-Delegation lässt dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen offen, sich an der Mitarbeit der bereits bestehenden Prävention ergänzend zu beteiligen. Wir sehen aber keine Notwendigkeit die Präventionsarbeit gesetzlich zu verankern.

*Lemmenmeier-St.Gallen:* Hier besteht ein Widerspruch. Der Kanton kann sich nicht beteiligen ohne eine gesetzliche Grundlage. Art. 3 wäre die gesetzliche Grundlage.

*Pool-Uznach:* Doch, das ist möglich. Das war bis anhin auch so.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Wenn wir keine gesetzliche Grundlage haben, dürfen wir uns nicht beteiligen. Dasselbe Thema hatten wir bei der Palliative Care, da benötigten wir eine gesetzliche Grundlage, damit wir uns beteiligen konnten.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen.

Zum Votum Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich konnte als Lehrer dieses angesprochene Angebot auch in meinen Unterricht einfließen lassen und diese Dienstleistung auf freiwilliger Basis beziehen. Wir hatten im Unterricht eine blinde Person mit ihrem Blindenhund zu Besuch, die uns alles erklärte. Ich finde, es soll nicht verpflichtend sein, wie z.B. der obligatorische Verkehrsunterricht in den Schulen, sondern es soll freiwillig bleiben. Für Schulen und Altersheime ist das immer möglich und das wird auch angeboten. Die Organisationen kommen gerne.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Die Ergänzung «z.B.» ist nicht als eine Verpflichtung zu verstehen. Ich möchte diesen schwammigen, offenen Artikel etwas konkretisieren.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Diesen Widerspruch kann ich mir nicht erklären. Auf der einen Seite will man, dass Kinder den Umgang mit Tieren, mit Lebewesen allgemein, heute speziell mit Hunden lernen, denn Prävention hat eine sehr hohe Wirkung, je früher man damit beginnt. Auf der anderen Seite will man das offenlassen, auch wenn es Initianten und Engagierte gibt, wie Jäger-Vilters-Wangs und mich, ob das stattfindet oder nicht. Es ist keine Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit für Präventionsarbeit, bei der niemand bestreiten kann, dass sie am wirkungsvollsten ist, wenn sie früh beginnt und auch lange andauern kann, und nicht nur, wenn sie von einzelnen Personen beansprucht wird, weil sie gratis zur Verfügung steht.

Dieser Artikel ist notwendig, damit diese Präventionsarbeit des Kantons unterstützt werden kann.

*Alder-St.Gallen:* (im Namen der SVP-Delegation): Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Dieser Artikel gehört nicht in ein Gesetz. Es handelt sich um die Eigenverantwortung jedes Hundehalters.

*Albert Fritsche:* Zu Alder-St.Gallen: Die Eigenverantwortung haben wir im Gesetz als Grundlage enthalten. Hier geht es um die Nichthundehalter und um die Kinder. Die meisten Unfälle passieren mit Kindern im privaten Umfeld oder bei bekannten Hunden. Hierbei geht es um das Verhalten des Nichthundehalters oder des Kindes. Wenn wir Prävention machen können, dann wird sie primär auf Nichthundehalter und Kinder ausgerichtet sein. Da kann zur Verhinderung von Bissunfällen am meisten erreicht werden.

*Pool-Uznach:* Ich finde, es braucht auch eine Eigenverantwortung der Familie bzw. der Eltern, die ihre Kinder erziehen. Für andere Alltagsgefahren wie eine heisse Herdplatte oder einen rutschigen Boden gibt es auch keinen gesetzlichen Auftrag. Ich denke, man kann nicht alles dem Staat delegieren.

*Egli-Wil:* Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Solche Präventivmassnahmen müssen, wenn es um Kinder geht, mit dem Bildungsdepartement in die Wege geleitet werden. Dafür sollen nicht einzelne Hundehalter aufkommen müssen. Es gilt die Eigenverantwortung.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Es geht nicht darum, dass die Hundebesitzer ihre Verantwortung übernehmen. Mir wird in dieser Diskussion klar, dass es sich hierbei um eine gesellschaftliche Haltung handelt. Egli-Wil und Pool-Uznach übernehmen diese Eigenverantwortung bei der Kindererziehung. Es geht mir um diejenigen Kinder, deren Eltern das nicht mitgeben in der Erziehung. Es werden hierfür Gelder benötigt, dass man früh einwirken kann und nicht erst dann, wenn es zu Überschreitungen kommt. Ich finde es selbstverständlich, dass Gelder für die Präventionsarbeit zur Verfügung stehen müssen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Ich wünsche mir, dass die Eigenverantwortung greift. Wir wissen, in vielen Gebieten greift sie leider nicht. Ich erwähne das Beispiel vom Zähneputzen: Ich meine, das ist eine klare Aufgabe der Eltern, es wird aber in vielen Familien nicht gemacht. Nun ist die Prävention eine Aufgabe der Schule. Wenn das in der Schule nicht gemacht wird, haben die Kinder viel mehr Löcher in den Zähnen.

Prävention wirkt, ob man es wahr haben will oder nicht. Es geht um den Schutz der Kinder, sie können sich schlecht wehren. Es sollen alle Kinder, egal in welchem Umfeld es aufwächst, die gleichen Möglichkeit erhalten. Leider ist es so, dass diese Eigenverantwortung, wenn sie nicht einmal beim Zähneputzen durch die Eltern wahrgenommen wird, im Umgang mit Tieren noch weniger wahrgenommen wird. Das ist zu bedauern, deshalb schlagen wir diese Massnahme vor.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Gemäss S. 31 geht es um 30'000 bis 40'000 Franken im Jahr. Mit diesem Betrag erhalten Personen, die z.B. Schulbesuche machen, ein kleines Entgelt dafür.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Die FDP-Delegation ist nicht gegen Prävention.

Die Prävention findet bereits auf privater Basis durch Organisationen statt. Die Leute kommen kostenlos und machen das gerne. Mit den Behinderten- oder Blindenorganisationen arbeite ich gerne zusammen. Das passiert und läuft parallel, hier braucht es nicht noch mehr.

Beim Zahnarzt-Beispiel haben wir keine Alternativen. Über die Kinder zu gehen ist emotional sehr wichtig, aber es kommt für die Schule immer mehr an Prävention dazu. Ein freiwilliges Angebot würden wenige nutzen, es muss im Rahmen des Schulunterrichts erfolgen. Wir haben mit Handy und Co. eine absolut gute und wichtige Sache. Wir haben einen KeS-Unterricht (Kinder erwerben Sprache). Nun soll noch etwas dazukommen. Es könnten immer wieder neue Sachen dazukommen, wie z.B. Prävention für den Pilzverzehr.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 11:4 Stimmen zu.
---

### **Artikel 6 (Herrenlose oder entlaufene Hunde)**

*Brunner-Schmerikon:* Es gibt auch wildernde Hunde, diese werden in Art. 4 Jagdgesetz behandelt. Müsste man einen Verweis darauf machen?

*Ueli Nef:* Reicht es nicht aus, wenn es in der Botschaft erwähnt wird? Man könnte es in einer zusätzlichen Fussnote ergänzen.

*Brunner-Schmerikon:* Das habe ich wohl überlesen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es entspricht nicht der St.Gallen Gesetzessystematik den Inhalt eines Gesetzes in einem anderen Gesetz nochmals wiederzugeben.

*Pool-Uznach:* Was ist im Abs. 1 unter dem Wort «zugeführt» zu verstehen? Heisst das, dass man den Hund wieder nach Hause bringt? Kann man nicht sagen, die Hundehalterin oder der Hundehalter werden informiert und können ihren Hund dann abholen?

*Albert Fritsche:* Diese Aufgabe ist bereits im geltenden Hundegesetz enthalten. Es ist tatsächlich so, dass man einen Anruf erhält und mitgeteilt wird, wo man den Hund abholen darf. Man kann das wirklich missverstehen und meinen, die Gemeinde habe eine Zuführungspflicht.

*Pool-Uznach:* Die meisten Hunde laufen abends und am Wochenende weg. Da sind keine Gemeindearbeiter präsent, dann landen diese Tiere beim Tierarzt. Ich rufe auch Halter an, und sie holen die Tiere dann ab. Es geht mehr um die Information, weniger um das Zuführen.

*Ueli Nef:* Der Begriff «informiert» reicht nicht aus. Das Ergebnis wird vorgegeben: Der Hund ist wieder bei seinem Halter. Auf welche Art dies erfolgt, spielt keine Rolle.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Der Begriff «zugeführt» ist so zu verstehen, dass es verschiedene Arten gibt, wie der Hund wieder zu seinem Halter kommt. Er bedeutet nicht, dass man den Hund zwingend bringen muss, sondern er umfasst auch ein Telefon mit der Information, dass man das Tier abholen kann.

*Bärlocher-Eggersriet:* Der Duden sagt zu dem Wort «zugeführt»: Mit jemandem etwas zusammenbringen. Das heisst, man muss ihn nicht bringen, man führt sie zusammen.

### **Artikel 7 (Grundsätze)**

*Broger-Altstätten:* Beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 7 zu ergänzen, sodass der Hundehalter die Pflicht hat, zu melden, dass er einen Hund besitzt. Uns fehlt diese Meldepflicht des Halters, nicht nur die Pflicht der Gemeinde für die Registrierung.

*Ueli Nef:* Diese Pflicht ist auf Bundesebene geregelt. Es gibt in Art. 16 einen Verweis auf die eidgenössischen Bestimmungen.

*Broger-Altstätten:* Zieht den Antrag zurück.

*Göldi-Gommiswald:* Beantragt Art. 7 wie folgt zu formulieren:

«<sup>1</sup> Die Hundehalterin oder der Hundehalter sorgt dafür, dass der Hund:

- a) Menschen und Tiere nicht gefährdet;
- b) Tiere nicht gefährdet;
- c) Dritte nicht belästigt;
- d) fremdes Eigentum nicht beschädigt;
- e) jederzeit wirksam unter Kontrolle ist;
- f) sich im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt bewegt.

<sup>2</sup> Bei Hilfs-, Begleit-, ~~Dienst-~~, Herdenschutzhunden und dergleichen gelten die Sorgfaltspflichten nach Abs. 1 Bst. b bis e dieser Bestimmung sowie Art. 9 bis 12 dieses Erlasses unter Berücksichtigung von deren besonderem Einsatzzweck.»

Ich möchte den Willen des Gesetzgebers spüren, dass es zu den Sorgfaltspflichten des Hundehalters gehört, den Hund so zu halten, dass er ganz generell den Menschen nicht gefährdet, einzige Ausnahme ist der Diensthund im Einsatz. Es fehlt die Einschränkung, dass ein Tier bzw. ein Hund nur dann einen Menschen gefährden kann, wenn es sich um einen Diensthund im Einsatz handelt. Ich möchte die Interpretation vermeiden, dass ein Hund gegen einen Menschen eingesetzt werden kann, z.B. als Kampfhund.

Es geht mir in Abs. 1 darum, den Diensthund und den Menschen separat zu behandeln. In Abs. 2 sind bei Hilfs-, Begleit- und Herdenschutzhunden usw. die Sorgfaltspflichten abgeschwächt, das kann ich nachvollziehen. Nur für den Diensthund im Einsatz gilt zusätzlich Abs. 1 Bst a, wenn er im Einsatz ist, dass er Menschen gefährden darf.

*Ueli Nef:* Zu Göldi-Gommiswald: Sie befürchten, dass die Ausnahmebestimmung in Abs. 2 zu extensiv angewendet wird, insbesondere, dass ein Strafrichter zum Schluss kommen könnte, dass ein Herdenschutzhund, der zubeisst, zubeissen darf, weil er ein Herdenschutzhund ist und Bst. a nicht zur Anwendung kommt. Diese Angst ist unbegründet, kein versierter Gesetzesanwender gelangt zum Schluss, dass dieser Artikel ein Freipass für einen Hund sein könnte, Menschen zu verletzen.

Abs. 1 ist eine Ausnahmebestimmung, diese sind schlank und offen zu formulieren, weil man die Konstellationen dieser Ausnahmen nicht kennt. Der Artikel soll schlank wie bisher belassen werden.

*Schweizer-Degersheim:* Der Antrag Göldi-Gommiswald ist abzulehnen.

Ich würde es ganz klar so belassen wie es ist. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu kompliziert und weniger verständlich.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Zu Ueli Nef: Reicht die Formulierung aus, dass ein Polizeihund einen Verbrecher beißen darf? Wenn es ausreicht, braucht es die Änderung nicht.

*Göldi-Gommiswald:* Das ist die falsche Frage. Es ist umgekehrt zu fragen: Reicht der vorliegende Gesetzesartikel aus, damit klar ist, dass ein Hund einen Menschen nicht beißen darf, ausser er ist in einem polizeilichen Einsatz? Können Sie bestätigen, dass es keinen Titel gibt, wo ein Hund mit Ausnahme des Diensthundes einen Menschen gefährden darf?

*Ueli Nef:* Wenn ein Polizeihund in einem Einsatz jemanden beißt, dann werden diese Grundsätze nicht verletzt.

Zu Göldi-Gommiswald: Ja, das kann ich bestätigen.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Der Herdenhund hat explizit die Aufgabe, die Herde vor dem Wolf zu schützen. Ich weiss nicht, ob er unterscheiden kann zwischen einem Menschen oder einem Wolf, der die Herde bedroht. Gehen wir davon aus, dass jemand an dieser Herde vorbei läuft von diesem Herdenschutzhund gebissen wird. Mit dieser Formulierung, darf er nicht beißen, ansonsten kann man diesen Hundebesitzer rechtlich belangen.

*Ueli Nef:* Das ist so.

*Göldi-Gommiswald:* Ich ziehe meinen Antrag zurück und bin froh, dass wir zuhandeder Materialien klar definiert haben, dass ein Halter sein Tier so führen muss, dass er den Menschen nicht gefährdet. Wir können uns nur eine Ausnahme vorstellen, das ist der Polizeihund im Einsatz.

### **Artikel 8 (Versicherungspflicht)**

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Besteht beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung ein Grundbetrag?

*Alder-St.Gallen:* Meine Versicherung hat eine Minimaldeckung von 2 Mio. Franken, die man bis zu 10 Mio. Franken erhöhen kann, das ist frei wählbar.

*Broger-Altstätten:* Wie wird diese Pflicht kontrolliert, bei der Anschaffung bzw. während der Haltung des Hundes?

*Albert Fritsche:* Diese Frage haben wir auch mit den Gemeinden diskutiert.

95 Prozent der Hundehaltenden haben in ihrer Privathaftpflichtversicherung auch die Deckung für Hunde eingeschlossen. Diese Deckung besteht auch, wenn ich den Hund jemand anderem zum Spazieren mitgebe.

Wir haben nicht im Sinn, auf Gemeindeebene oder auf Kantonsstufe einen Kontrollapparat aufzubauen. Die Versicherung ist ein weiterer prüfenswerter Punkt, wenn wir eine Hundehaltung aufgrund von Auffälligkeiten oder aufgrund einer Tierschutzmeldung überprüfen. Bei einem speziellen Kunden könnte das der Grund sein, von einer Hundehaltung abzuraten, wenn er sich nicht einmal eine Versicherung für ihn leisten kann.

*Schweizer-Degersheim:* Wäre es ein Grund, ein Tierhalteverbot aufzuerlegen, wenn keine Versicherung bezahlt werden kann?

*Albert Fritsche:* Wenn man das möchte, müsste man das im Gesetz verankern, denn das wäre vor einem Gericht aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht durchsetzbar. Es wäre nicht in Ordnung, einem korrekten Hundehalter nur weil er keine Versicherung hat, den Hund wegzunehmen.

*Kommissionspräsident:* Wenn man den Haftpflichtversicherungsnachweis einführen würde, würde es voraussetzen, dass eine entsprechende Kontrollinstanz aufgebaut werden müsste?

*Albert Fritsche:* Das möchten wir eigentlich nicht. Das haben wir in der Botschaft auch so ausgeführt. Wir sehen keine explizite Kontrolle vor, sondern das ist ein weiterer Prüfpunkt, wenn wir eine Hundehaltung aus irgendwelchen Gründen kontrollieren. Wir sehen von einer Datenbank mit einer Meldepflicht an die Gemeinden ab. Das wollte man bei diesem Artikel ausdrücklich nicht, das wurde so mit den Gemeinden besprochen.

Viele Kantone kennen diese Versicherungspflicht, nun ist es auch in St.Gallen an der Zeit.

### **Artikel 9 (Leinenpflicht)**

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Der Artikel ist schwammig formuliert. Muss ich den Hund an der Leine führen, wenn ich ihn sonst nicht anders abrufen kann?

*Albert Fritsche:* Das hängt von der Selbsteinschätzung des Hundehalters und der Situation ab. Es gibt Situationen im Wald, wenn weit und breit kein Mensch und auch kein Reh ist, in denen man unter Umständen den Hund bei Fuss unter Kontrolle haben kann. Komme ich aber in die Nähe eines Kindergartens, habe ich die Verantwortung, ihn an die Leine zu nehmen, weil bei Kindern weiss man nicht, wie sie reagieren.

*Egli-Wil:* Ich finde den Satz gut formuliert, da er einen gewissen Spielraum offenlässt. Wenn ich mit dem Hund spazieren gehe, lasse ich ihn sehr gerne freilaufen und habe ihn im Griff und der Hund mich auch, um ihn zurückzurufen, wenn etwas wäre. Darum soll man diesen Spielraum so belassen.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Therapiehunde müssen sich nach einer anstrengenden Stunde austoben, entspannen oder spielen können und dafür braucht man Freiräume. Das ist gewährt.

*Brunner-Schmerikon:* Wenn wir die Leinenschutzpflicht erlassen, sollte man auch die Naturschutzgebiete berücksichtigen. Wäre es möglich, generell für alle Naturschutzgebiete im Kanton eine Hundeschutzpflicht zu erlassen?

*Alder-St.Gallen:* Es ist in Art. 10 Abs. 2 geregelt, die Leinenpflicht verfügt die Gemeinde.

*Brunner-Schmerikon:* Ich meine eine kantonale Regelung. Schutzgebiete sind ehrenwert und aufgrund der Tiere, welche dort aktiv sind, muss der Hund an der Leine geführt werden. Wenn man es verordnet, wäre es für alle abschliessend. Die Gemeinde müsste nicht eine Diskussion führen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Gemeinden wollen hier einen Spielraum haben. Das haben wir akzeptiert, weshalb diese Kompetenz den Gemeinden gegeben wird.

*Schweizer-Degersheim:* Es gibt so viele kleine Naturschutzgebiete. Wenn das beschlossen wird, dann muss man sich bewusst sein, dass man den Hund fast überall an der Leine führen muss.

#### **Artikel 10 (b) an besonderen Orten)**

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Beantragt die Ergänzung von Bst. e (neu):  
«im Wald, an Waldrändern sowie bei Dunkelheit.»

Es gibt Leute, die den Hund kurz loslassen, damit er sein Geschäft erledigen kann. Man sieht dann nicht, wo der Kot liegt und wenn nachts ein Hund entgegenkommt und man diesen nicht sieht, erschreckt man. Der Wald ist dicht mit Bäumen besetzt, da hat man den Hund schnell nicht mehr im Blickfeld, bei der Sichtung eines Rehs ist der Hund sowieso weg.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Ich habe Verständnis für das Anliegen. Ich bin aufgrund der Praxis dagegen. Ich bin auch Hundehalter. Im Moment ist es ab 17 Uhr dunkel, so dürfte ich nur noch mit Leine spazieren gehen. Mein Hund weicht mir nicht mehr als fünf Meter von der Seite, egal ob es hell oder dunkel ist. Bei Wald und Waldrand ist in anderen Artikeln ausreichend, dass der Halter den Hund jederzeit unter Kontrolle haben muss. Jäger dürfen wildernde Hunde ab-schiessen. Man hat genug Möglichkeiten. Das Argument mit dem Kot verstehe ich, ich bin trotz-dem dagegen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Ich verstehe das Anliegen auch. Ich sehe viele Frage bei der Um-setzung, insbesondere bei der Kontrolle. Deshalb ist darauf zu verzichten.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Die Kontrolle könnte auch durch die Jäger gemacht werden. Zudem hätte man mit der Bestimmung eine Handhabe, um den Hundebesitzer zu mahnen. Ich höre oft, dass es Hundehalter gibt, welche ihren Hund nicht unter Kontrolle haben. Diese könnte man auf die Be-stimmung aufmerksam machen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Kontrolle liegt grundsätzlich bei der Polizei, wenn wir etwas An-deres wollen, müsste es im Gesetz festgehalten werden.

*Brunner-Schmerikon:* Jäger haben bereits eine Handhabe im Jagdgesetz, dieses wird noch über-arbeitet. Die Jäger können einen Halter verwarnen und haben das Recht, ihn anzuzeigen.

*Schweizer-Degersheim:* Mit dieser Regelung hat man eine Handhabung, wenn die Polizei eine solche Kontrolle durchführt. Als Bauer muss man selbst Polizist sein und den Halter, welcher den Hundekot nicht aufnimmt, darauf aufmerksam machen und informieren, dass man ihn das nächste Mal anklagen kann. Die Polizei muss nicht allen nachrennen. Ich würde es sogar weiter ergänzen mit: «Bei Bauernhöfen sind die Hunde an der Leine zu führen.»

*Pool-Uznach:* Die Aufnahme des Hundekots ist in einem anderen Artikel (Art. 12) festgehalten.

*Albert Fritsche:* Mit dieser Bestimmung wäre es das strengste Hundegesetz der Schweiz. Es ist sehr schwierig in der Umsetzung und die Definition von Waldrand ist nicht festgelegt.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Hunde brauchen Freiräume und Auslauf nach einer anstrengenden Be-schäftigung. Zu Schweizer-Degersheim: Man kann fehlbare Halter ohne Gesetzesgrundlage je-derzeit informieren, dass es nicht in Ordnung ist, den Hund frei laufen zu lassen, ohne ihm Be-achtung zu schenken währenddessen der Halter beim Auto wartet.

*Broger-Altstätten:* Der Antrag ist abzulehnen. Die Gemeinde soll Waldabschnitte mit Problemen entsprechend regeln und anordnen. Diese kennen sich vor Ort aus.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Ich ziehe Antrag zurück.

### **Artikel 12 (Beseitigung von Hundekot)**

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Ich beantrage im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 12 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die politische Gemeinde stellt die notwendigen Einrichtungen für die Beseitigung des Hundekots auf die Gemeindegebiete bereit und unterhält und leert diese regelmässig.» Der Unterhalt und die Leerung durch die Gemeindemitarbeiter lässt teilweise zu wünschen übrig.

*Broger-Altstätten:* Die Definition von «regelmässig» ist schwierig. Muss in einem Kantonsgesetz festgelegt werden, dass der Unterhaltungsdienst sich darum kümmern muss?

*Ueli Nef:* Es ist Symbolgesetzgebung, wenn wir das ergänzen. Es ist klar, dass es so gemeint ist. Keine Gemeinde würde bestreiten, dass sie nur die Pflicht haben Robidogs aufzustellen, jedoch nie zu leeren.

*Lemmenmeier-St.Gallen:* Ich schlage die Ergänzung «und unterhält sie» vor. So ist die Leerung wie auch eine nötige Reparatur geklärt.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Ich ändere meinen Antrag dementsprechend.

Die vorberatende Kommission stimmt dem angepassten Antrag von SP-GRÜ-Delegation mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltung zu.
---

### **Artikel 13 (Massnahmen anderer Kantone)**

*Pool-Uznach:* Ich habe eine Anregung zur Datenbank Amicus. Wäre es möglich, in der Datenbank zu hinterlegen, wenn der Hund im Kanton schon einmal verhaltensauffällig war? Dann weiss man es sofort, ohne weitere Abklärungen, Fragen und Korrespondenzen zu führen. Wenn das im Amicus vorhanden wäre, könnten wir kantonsübergreifend die Daten abgleichen und weitergeben.

*Albert Fritsche:* Das haben wir so vorgesehen, der Datenschutz steht diesem Anliegen entgegen. Solche Hintergrundinformationen dürfen in einer Datenbank nicht gesammelt werden. Die Juristen konnten aufgrund des Datenschutzes einzig diese Formulierung mit der Meldepflicht des Halters zulassen.

*Ueli Nef:* Der Bund müsste das regeln.

*Pool-Uznach:* Es steht also der Datenschutz des Hundes über der Sicherheit der Leute? Kann man das nicht weitertragen und beim Bund umsetzen?



*Albert Fritsche:* Was einleuchtend wäre und nicht funktioniert ist ein schweizweites gültiges Tierhalteverbot. Wenn ein Tierhalter im Kanton St.Gallen ein Tierhalteverbot erhält, soll dies auch in anderen Kantonen sofort vollziehbar sein. Dafür musste man das dem Bund melden, er darf diese Information aber nicht in einer Datenbank zur Verfügung stellen. Der Kanton muss nachfragen. Zu ihrem Anliegen würde wohl sehr wahrscheinlich die gleiche Antwort erfolgen.

*Pool-Uznach:* Aber beim Tierhalteverbot geht es um den Menschen. Bei meinem Antrag geht es um den Hund. Der Schutz des Hundes ist nicht höher als der Schutz des Menschen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Der Hund ist auf den Halter registriert. Der Hund hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Halter ist gewissermassen sein Vormund. Darum steht der Halter im Fokus, wenn der Hund etwas Falsches gemacht hat. Der Datenschutz regelt die Daten der Hundehalter. Es gibt ganz absurde andere Sachen wie z.B. das Verbot der Weitermeldung von sexuellen Übergriffen in bestimmten Berufsgruppen. Ich kann das nicht nachvollziehen, ich verstehe Ihr Anliegen. Dieses sollten Sie an Ihre National- und Ständeräte weitergeben.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Das ist sehr unbefriedigend. Ist die Meldung des Kantons nicht auch in Art. 5 geregelt? Ein ganz konkretes Beispiel: Jemand misshandelt seinen Hund und wird verurteilt, man nimmt ihm den Hund weg und erlässt ein Tierhalteverbot. So darf der Kanton in diesem Falle andere Kantone warnen, wenn dieser verurteilte Halter eventuell umzieht.

*Ueli Nef:* Es findet kein automatischer Informationsaustausch statt, es ist nur im Einzelfall erlaubt.

*Sailer-Wildhaus-Alt. St.Johann:* Bevor die zuständige Stelle feststellt, dass ein schwieriger Hundehalter umzieht, ist es für die Meldung zu spät. Es kann nicht bemerkt werden.

*Albert Fritsche:* Wenn ein auffälliger Hundehalter mit Hund in einen anderen Kanton umzieht, dann darf aktiv informiert werden. Ansonsten dürfen wir dies nur bei einem vorhandenen Gesuch des anderen Kantons. Wir können andere Kantone nicht verpflichten, uns Meldung zu erstatten, deshalb die Regelung in Art. 13. Wir verpflichten den Hundehalter, uns die Massnahmen zu melden. Falls wir feststellen, dass in einem anderen Kanton Massnahmen auferlegt worden sind und der Halter uns das nicht meldete, ist das ein weiterer Punkt, der verzeigt und gebüsst werden kann. Es sind zwei verschiedene Ansichten in den Artikeln.

#### **Artikel 14 (Herdenschutzhunde)**

*Broger-Altstätten:* Ist es das Ziel in Abs. 2 eine reine Information oder hat man die Absicht, Dritte wie Wanderer in die Verantwortung zu nehmen? Es sollte nicht sein, dass mit dieser Massnahme Wanderer in die Pflicht genommen werden, wenn sie sich nicht daranhalten.

*Albert Fritsche:* Man will informieren. Es ist klar, dass diese Information nicht von allen gleich wahrgenommen wird.

*Broger-Altstätten:* Ein Herdenschutzhund ist in seiner Tätigkeit gemäss Art. 7 nicht entlastet, wenn er einen Menschen gefährdet, obwohl er einen besonderen Einsatzzweck hat.

*Ueli Nef:* Zum Einsatzzweck gehört das Beißen nicht.

## **Artikel 15 (Meldung von Ausbildungsangeboten)**

*Broger-Altstätten:* Beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 15 zu streichen.

Es ist gut, gibt es diese Ausbildungen und es ist wichtig, dass es sie gibt. Es macht keinen Sinn, im Gesetz die Meldepflicht von solchen Angeboten zu integrieren.

*Pool-Uznach:* Dem Antrag der CVP-GLP-Delegation ist zuzustimmen.

Obwohl die Hundekurse/Sachkundenachweise nicht mehr obligatorisch sind, werden die Kurse sehr häufig besucht. Es gibt das ganze Jahr flächendeckend viele Kurse in Theorie und Praxis im ganzen Kanton. Es scheint uns ein verhältnismässig viel zu hoher administrativer Aufwand, das alles zu kontrollieren, aufzulisten und die Qualität zu prüfen, wofür eine Grundlage fehlt. Dem gegenüber steht ein nationales Hundebrevet. Die Kurse wurden zusammengestellt mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärämter (BLV), mit dem Verband der kynologischen Ausbildung der Schweiz, mit den Tierärzten, der Blindenhundschule, der Polizei, etc. Die Qualität der Kurse ist somit gewährleistet.

*Albert Fritsche:* Es gibt sehr gute, aber auch sehr schlechte Hundekurse. Ich fände es bedauernd wenn diese Meldepflicht gestrichen würde. Wir erfahren so, wo Kurse angeboten werden und können Kontrollen einplanen. Wir sehen den Umgang mit den Hunden während der Erziehung. Das Tierschutzrecht verbietet bei der Ausbildung gewisse Umgangsformen oder Geräte. Der Markt der Ausbildungen ist sehr volatil.

Wir haben von Seiten der Waldbesitzer und Jäger das Anliegen erhalten, dass die Plätze für die Kurse angegeben werden. Offenbar nutzen viele Kurse den Wald, da er frei zur Verfügung steht. Ein allfälliges Verbot für die Nutzung des Waldes für Anlässe kann somit nicht vollzogen werden.

*Lemmenmeier-St.Gallen:* Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Man macht ein Gesetz nicht für diejenigen, welche sich daranhalten. Sondern für diese, welche sich nicht daranhalten. Es gibt Ausbildungen, die nicht genügen und deshalb müssen diese Ausbildungen gemeldet werden. Es gibt dann eine minimale Möglichkeit einer Kontrolle, eines Eingriffs auch bei Verletzungen von Tierschutzvorschriften. Wenn man in Betracht zieht, was im Tierschutz alles passiert ist, so kann man nicht dagegen sein.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Ich schliesse mich meinem Vorredner an. Wenn man mit dem neuen Gesetz dem Kanton den Vollzug übergibt, so macht es Sinn, dass er auch weiss, wer wann und wo mit Hunden arbeitet. Vielleicht kann er so auch die Kontrollen einplanen. Heutzutage kann jeder Hundetrainer werden.

*Brunner-Schmerikon:* Vom Kanton muss ein Ausbildungsmodell vorgeschrieben werden. Es wird geklärt, wer legitimiert ist und wer Kurse anbieten darf. So gibt es einen riesigen Ausbildungsapparat mit einem Ausbildungsprogramm und der Info, wer welche Kurse anbieten darf.

*Albert Fritsche:* Man könnte es damit verknüpfen und müsste es formulieren. Bei jedem Kurs würde vorgeschrieben, wie der Aufbau auszusehen hat, was für Ziele und Zwecke bestehen und was für Mittel eingesetzt werden. Es wäre nur zu kontrollieren, ob verbotene Mittel verwendet werden. Die Idee ist nicht vorzugeben, was Pflichtinhalte der Ausbildung sind. Auch die Ausrichtungen sind ganz unterschiedlich. Beispielsweise für Welpen oder Führungskurse für schwierige Hunde.

*Pool-Uznach:* Die Nachfrage nach den Kursen sehen wir in der Praxis. Bei jungen Hunden werde ich viel gefragt, ob ich weiss, wer solche Kurse anbietet. Im Internet findet man diese Information massenweise und die Mund-zu-Mund-Propaganda gibt es auch noch. Ein guter Kurs bleibt bestehen. Wenn der Inhalt jedoch fehlt und nicht zum Ziel führt, so wird er nicht mehr besucht. Die Anbieter von Kursen müssen Weiterbildungen machen und bestimmen so den Inhalt. Das ist total gut kontrolliert und begleitet.

*Egli-Wil:* Dem Antrag der CVP-GLP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Tierschutzgesetzgebung regelt, was möglich und was zumutbar ist. Grundsätzlich regeln Angebot und Nachfrage die Kurse selbst. Wenn wirklich Probleme vorhanden sind, soll vor Ort reagiert werden und im Anschluss können Sanktionen durch den Kanton in die Wege geleitet werden.

*Schweizer-Degersheim:* Wenn im Wald Kurse angeboten werden, hat der Jäger genug Massnahmen, um diese zu regeln. Bei Fährtensuchen im Wald wird das vor Ort geklärt. Der Boxerclub St.Gallen ist beispielsweise bei uns eingemietet und führt regelmässig Fährtenkurse durch.

*Lemmenmeier-St.Gallen:* Es geht darum, dass die Anbieter der Kurse verpflichtet werden, diese zu melden. Das ist eine Erleichterung für das Amt. So können mit vorhandenen Meldungen und unregelmässigen Stichproben Kontrollen durchgeführt werden. Ich begreife nicht, wieso Angebot und Nachfrage diese Situation regeln sollen, wenn wir ein Gesetz machen.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Wir machen das Gesetz für diejenigen, die sich nicht daranhalten. Klar betrifft es auch die Guten. Damit wird eine Bürokratie ausgelöst, die gar nicht nötig ist. Als Landwirtin weiss ich, was solche Sachen auslösen können.

*Lemmenmeier-St.Gallen:* Es muss sowieso ein Kursprogramm erstellt werden. Dieses noch einzureichen ist keine grosse Sache. Als Kursleiter weiss man, wie das funktioniert.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Kursanbieter, die es gut machen, schätzen es, weil eine minimale Kontrolle möglich ist. Ich kann Sie beruhigen, das ist kein bürokratischer Aufwand.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Fraktion mit 11:4 Stimmen zu.
---

*Mittagspause*

#### **Artikel 18 (Zugriff auf die Hundedatenbank)**

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Warum sollen in Abs. 3 weitere Personen miteinbezogen werden?

*Ueli Nef:* Zum aktuellen Zeitpunkt wissen wir von niemanden, sonst wäre diese Stelle aufgenommen. Wir wollen eine gewisse Flexibilität wahren, sodass via Regierungsbeschluss zusätzliche Stellen oder Personen Zugriff gewährt werden kann und nicht das Gesetz angepasst werden müsste.

#### **Artikel 19 (Voraussetzungen)**

*Broger-Altstätten:* Handelt es sich um eine neue Möglichkeit des Kantons, Einschränkungen zu beantragen, wenn ein Hund Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 oder Bst. b erfüllt? Diese Basis muss gegeben sein, dass der Kanton das darf?

*Albert Fritsche:* Im geltenden Hundegesetz ist diese Bestimmung in Art. 9, der Vollzug erfolgte durch die Gemeinden. In Bst. a Ziff. 2 nimmt man einen neuen Aspekt auf. Das ist ein offener Artikel und soll dazu dienen, dass man Abklärungen treffen könnte, wenn nur Anzeichen einer Sicherheitsproblematik vorhanden sind. Er macht es unmöglich, dass der Kanton jede Abklärung dem Hundehalter berechnen kann. Es gibt einige Abklärungen, die nicht zu einer Verfügung führen. Im geltenden Gesetz konnte die Gemeinde nur handeln, wenn sich bereits ein Vorfall ereignet hatte.

#### **Artikel 20 (Massnahmen, a) Arten)**

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Beantragt Art. 20 Abs. 1 zu ergänzen mit Bst. I (neu):

«Verbot, einen Hund auszuführen, eigene oder fremde Hunde.»

Ich kenne einen Fall und ich möchte ausschliessen, dass eine Person mit Hundehalteverbot den Hund einer anderen Person ausführen kann. Abs. 1 Bst. d bezieht sich auf den eigenen Hund.

*Broger-Altstätten:* Dann gälte es für nur fremde Hunde. Eigene Hunde darf eine Person mit Hundehalteverbot nicht halten.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Formulierung wäre dann «Verbot, fremde Hunde auszuführen»?

*Pool-Uznach:* Geht es um ein Hundehalteverbot? Ein Halter gibt z.B. seinen gefährlichen Hund ab, weil er ihn nicht mehr unter Kontrolle hat. Darf er einen anderen Hund kaufen, einer anderen Rasse, z.B. einen Bolonka?

*Albert Fritsche:* Man kann einer Person einen spezifischen Hund verbieten und nicht ein grundsätzliches Hundehalteverbot auferlegen. Ein grundsätzliches Hundehalteverbot ist dann angezeigt, wenn ein Hundehalter nicht in der Lage ist, grundsätzlich einen Hund zu halten. Ein Hundehalteverbot ist überprüfbar. Ein Hundehalter mit Hundehalteverbot kann zum Staat kommen und verlangen, dass in einer neuen Situation dieses Verbot zurückgezogen wird.

*Pool-Uznach:* Mit dieser vorgesehenen Massnahme, ist es nicht möglich, einen neuen Hund zu haben. Wenn eine Massnahme kommt und ich einsichtig bin, dass es mit diesem Hund nicht funktioniert, dann habe ich mit dieser Bestimmung nicht die Möglichkeit, einen handlicheren Hund auszuführen.

*Broger-Altstätten:* Das sind verschiedene Massnahmen. Diese Massnahme von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann käme zum Zug, wenn jemand, der ein Hundeverbot hat, mit dem Hund eines Nachbarn spazieren geht und weiterhin Probleme hat. Dann kann man zu diesem Zeitpunkt diese Massnahme auferlegen. Nicht jeder wäre von jeder Massnahme betroffen.

*Pool-Uznach:* Ich sehe noch nicht, dass es offen wäre für einen zweiten Hund. Wenn jemand einen bissigen oder gefährlichen Hund hat, welcher eingeschlafert wird und später einen anderen

Hund nimmt, dann will er diesen auch wieder ausführen können. Es handelt sich ja um eine andere Ausgangslage.

*Göldi-Gommiswald:* Art. 19 gibt die Voraussetzungen von Massnahmen, welche im Art. 20 aufgeführt sind. Art. 19 regelt, dass die zuständige Stelle des Kantons Einschränkungen für die Hundehaltung auferlegen kann, wenn entweder der Hund oder der Mensch nicht geeignet ist. In Bst. b ist der Mensch nicht geeignet. Im Art. 20 geht es um die Massnahmen. Wir haben festgestellt, dass eine Massnahme fehlt; wenn der Mensch nicht in der Lage ist, den Hund zu führen. Ich stimme den Antrag von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann zu. Man muss die Massnahmen mit einer gewissen Verhältnismässigkeit umsetzen, wenn der Mensch nicht genügend für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung sorgen kann. Eine gesprochene Massnahme kann man befristen oder berufen. Die zuständige Stelle des Kantons hat jegliche Möglichkeiten, adäquat zu reagieren. Diese Massnahme würde das gesamte System dieses Gesetzes differenzieren.

*Ueli Nef:* Gegen den Antrag Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann ist nichts einzuwenden. Ich weise darauf hin, «insbesondere» der Einleitungssatz von Abs. 1 deutet darauf hin, dass weitere Massnahmen noch möglich wären, auch diese im vorgesehenen Bst. I (neu). Gleichwohl macht möglicherweise Sinn, diese explizit zu erwähnen. Die Massnahmen sind wie ein Werkzeugkasten ist, die Massnahmen können vom AVSV befristet angeordnet werden.

*Heim-Andwil:* Ein befristetes Verbot würde eine Neuurteilung bei einem neuen Hund bedeuten.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es geht um das Verbot, einen Hund auszuführen. Das Hundehaltungsverbot ist eine eigene Massnahme. Man könnte auch Bst. g ergänzen oder einen neuen Bst. nach Bst. g einsetzen, damit es von der Logik passt. Wir klären mit RELEG, wie und wo der Artikel am besten ergänzt werden soll.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Sailer-Wildhaus-Alt St. Johann mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

## **Artikel 20 (Massnahmen a) Arten)**

*Broger-Altstätten:* Beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 20 Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die angeordneten Massnahmen werden im Hundeverzeichnis angemerkt.»

*Ueli Nef:* Der Bundesgesetzgeber müsste aus Datenschutzgründen eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen. Das wäre sicher sinnvoll. Wir können dies hier nicht beschliessen.

*Brunner-Schmerikon:* Man arbeitet mit den Gemeinden zusammen, so dass die Gemeinde wenigstens Bescheid weiss, was verordnet wurde. Die Gemeinde kann die Personen kontrollieren.

*Ueli Nef:* Die Gemeinden erhalten immer eine Kopie davon.

*Broger-Altstätten:* Im Gesetz ist irgendwo enthalten, dass andere Kantone informiert werden. Wieso können wir nicht beschliessen, dass wir dies in der Datenbank eintragen?

*Ueli Nef:* Diese Registrierungspflicht gilt auf Bundesebene, es ist festgelegt, dass es eine gemeinsame Hundedatenplattform gibt. Diese ist dafür nicht vorgesehen.

*Albert Fritsche:* Der Kanton könnte mit dieser Datenbank eine eigene Vereinbarung machen, das kostet aber dementsprechend. Die zuständige Stelle im Kanton verfügt über diese Informationen, die sie auch den Gemeinden zustellt. Wenn wir es machen, haben wir ein Register über alle Massnahmen, die je verfügt worden sind. Wir haben ein Geschäftsabwicklungssystem, in dem die Daten erhalten bleiben.

*Broger-Altstätten:* Wir ziehen den Antrag zurück.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Man könnte beim Bund diesbezüglich vorstellig werden. Dies wäre sinnvoll, wenn man diese Thematik aufnehmen würde. Es wurden ja auch schwarze Listen zu verschiedenen Berufsstellen erstellt, damit man die Datenaustausche machen kann, wenn sich jemand Fehlverhalten hat. Dies gab es früher auch nicht. Das müsste mit den National- und Ständeräten diskutiert werden.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Gibt es schweizweit eine Zusammenkunft zwischen den verschiedenen Kantonen und Vertretern des Bundes, bei denen solche Anliegen besprochen werden?

*Regierungsrätin Hanselmann:* Diese Thematik ist je nach Kanton in einem Departement untergebracht. Es gibt ein Treffen aller Gesundheitschefinnen und -chefs mit Bundesrat Alain Berset.

*Albert Fritsche:* Auf Bundesebene konnte kein eidgenössisches Hundegesetz durchgesetzt werden. Der Bund wird nun kaum im Sicherheitsbereich etwas regeln. Wenn ein Hund auffällig geworden ist, betrifft es den Sicherheitsbereich und nicht den Tierschutz.

### **Artikel 23 (d) vorsorgliche Beschlagnahmung)**

*Broger-Altstätten:* Beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 23 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

«Nötigenfalls lässt sie den Hund ~~verkaufen~~ fremdplatzieren oder einschläfern.»

In erster Linie ist entscheidend, dass der Hund an einem fremden Ort ist, nicht, dass ein Verkaufserlös entsteht.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Wer erhält das Geld bei einem Verkauf? Geht dies an den Kanton, damit sie einen Teil der Massnahmen gedeckt haben?

*Jäger-Vilters-Wangs:* Wenn «eine ernsthafte Gefahr für Mensch oder Tier» besteht, verkauft man den Hund nicht mehr. Entweder schläfert man ihn ein oder platziert ihn fremd in einem geschützten Rahmen.

*Albert Fritsche:* Ich begrüsse den Begriff «Fremdplatzierung».

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

## **Artikel 26 (Steuerpflicht)**

*Heim-Andwil:* Beantragt in Art. 26 Abs. 2 Bst. c (neu)

«Herdenschutzhunde.»

Herdenschutzhunde sollen von der Steuer auch ausgenommen werden. Die Herdenschutzhunde erfüllen einen öffentlichen Auftrag, wie dies z.B. ein Polizeihund auch macht. Mit dem Geld aus der Steuerpflicht unterhält die Gemeinde die Robidog's. Der Herdenschutzhund ist von dieser Pflicht, Hundekot zu beseitigen, entbunden. Darum ist die Ausnahme vertretbar.

*Brunner-Schmerikon:* Beantragt (im Namen der FDP-Delegation) Art. 26 Abs. 2 Bst. a zu streichen. Es soll für jeden Hund die Hundesteuer bezahlt werden.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Dies ist ein sehr heikler Punkt. Jeder, der mit einem Hund eine Ausbildung macht, hat viel Geld in sein Tier investiert. Eine Blindenhundausbildung dauert zwei Jahre und währenddessen nimmt man kein Geld ein. Wenn man die Herdenschutzhunde ebenfalls aufnimmt, werden wohl Begehrlichkeiten geweckt, beim Dienst- und Polizeihund, Drogen-spürhund, Zöllnerhund und beim Katastrophenschutzhund. Diese Hunde machen einen guten Dienst. Wenn man etwas ändert, dann sollen alle speziell ausgebildeten Hunde befreit werden. Warum genau der Blinden- und Behindertenhund aufgeführt sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Was hier steht, ist richtig. Die Herdenschutzhunde erfüllen keinen öffentlichen Dienst. Er hilft in der Landwirtschaft die Herde zu beschützen z.B. vor dem Wolf. Der Behindertenhund ist eidgenössisch geregelt. Ich schliesse mich dem Votum von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann an.

*Albert Fritsche:* Zu diesem Artikel wurde in der Vernehmlassung am meisten kontrovers geschrieben. Sie entscheiden, was hineingenommen wird. Leider ist kein Gemeindepräsident hier, diese müssen den Artikel vollziehen und entscheiden. Z.B. ob ein Herdenschutzhund in der Ausbildung oder im Einsatz ist. Es stellt sich die Frage, ob ein Polizeihund beim pensionierten Polizist immer noch als Polizeihund gilt. Nach Gesprächen mit Vertretern der Gemeindepräsidenten will man so wenig Ausnahmen wie möglich, am liebsten gar keine. Sie haben Aufwand für alle Hunde. Die Regierung hatte im Vernehmlassungsentwurf noch mehr Ausnahmen vorgesehen. Beim Blinden- und Behindertenhund kann man mit einem Ausweis belegen, dass man ihn braucht. Das ist für die Gemeinden einfach zum Überprüfen.

*Alder-St.Gallen:* Ich meine derjenige, der von der Steuer befreit werden möchte, stellt ein Gesuch. Wahrscheinlich gibt es für diese Nutzhunde (Dienst-, Polizei-, Blindenhund usw.) ein Zertifikat. Die mussten eine Ausbildung absolvieren und wer dieses Zertifikat hat, kann man befreien.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* beantragt Abs. 2 Bst. a wie folgt zu ergänzen:

«und Therapiehunde.»

Ich bin auch für möglichst wenig Ausnahmen. Therapiehunde haben ein Zertifikat und eine Ausbildung. Es ist eine freiwillige, unbezahlte und soziale Dienstleistung, die sie über Jahre erbringen

und weder eine Spesenvergütung noch eine ÖV-Entschädigung bekommen und auch immer wieder Weiterbildungen absolvieren müssen, damit sie das Zertifikat behalten können. Es gibt einen klaren Eintritt (Zertifikat) und einen Austritt (sieben Jahre alt). Diese Hunde vermitteln bei benachteiligten Menschen mit Behinderungen, Einsamkeit oder Krankheiten Freude und ermöglichen Kommunikation. Das ist gesundheitsfördernd und ein gesellschaftliches Anliegen.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Beantragt Abs. 2 Bst. a wie folgt zu ergänzen:  
«und zertifizierte Hunde.»

Wenn Therapiehunde aufgezählt werden, soll auch der Hirtenhund und viele mehr auch befreit werden. Ein ausgebildeter Hund bekommt ein Zertifikat und dann kann man ein Gesuch stellen.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* In der Praxis können irgendwelche Zertifikate ausgestellt werden, man kann mit dem Hund verschiedenstes erlernen. Ich war im Agility (Parcours mit Spass, Springen, Slalom usw.) und bekam ein Zertifikat. Das ist gefährlich. Bei den Blindenführ-, Behinderten- und Therapiehunden muss es ein eidgenössisch akzeptiertes Diplom sein.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Ich würde es so belassen wie es ist, obwohl ich Sympathien habe, dass alle gleichbehandelt werden. Bei blinden oder behinderten Menschen wissen wir, dass viele abhängig sind von Ergänzungsleistungen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen. Deshalb macht es Sinn, dass diese befreit werden. Eine Erweiterung für Therapiehunde ist abzulehnen, weil es ein sehr grosses Spektrum gibt von Zertifikaten.

*Albert Fritsche:* Zur Information; Herdenschutzmassnahmen werden bereits öffentlich subventioniert. Es wäre somit eine doppelte Begünstigung.

*Kommissionspräsident:* Ich weise darauf hin, dass Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz angeschafft werden, gemäss Art. 11 des geltenden Hundegesetzes steuerbefreit sind. Das sollte so beibehalten werden. Wenn ein Hund im Februar stirbt und im April kauft man einen Neuen, soll man nicht zwei Mal Hundesteuern bezahlen müssen.

*Ueli Nef:* Diese Problematik ist in Art. 28 des Entwurfs gelöst, da die Fälligkeit pro Kalenderjahr anfällt. Wenn der Hund für den man bezahlt hat, stirbt, kann man im gleichen Jahr einen neuen Hund kaufen und bezahlt für diesen nichts. Man bezahlt erst im Folgejahr wieder.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Heim-Andwil mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 11:4 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Kündig-Rapperswil-Jona mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Da der Begriff der Zertifizierung nicht klar ist, ziehe ich den Antrag zurück.

## **Artikel 27 (Steuersatz)**



*Egli-Wil:* Ist der Steuersatz von Fr. 60.– bis jetzt vom Kanton vorgegeben oder gab es eine Bandbreite?

*Albert Fritsche:* Es gab eine Bandbreite. In Art. 12 Abs. 2 des geltenden Hundegesetzes ist festgehalten, dass die Taxe bis auf das Doppelte der Ansätze erhöht werden können. Beim ersten Hund konnte man von Fr. 60.– bis Fr. 120.– erheben, bei jedem weiteren Hund im gleichen Haushalt von Fr. 100.– bis Fr. 200.–. Die alte Bandbreite wäre im neuen System somit Fr. 60.– bis Fr. 200.– Franken.

*Egli-Wil:* Beantragt Abs. 1 wie folgt anzupassen:

«Fr. 80.– und ~~200~~150.–»

Ich finde den Ansatz gut, dass man beim zweiten Hund die Steuern nicht massiv erhebt.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es gilt zu beachten, dass gewisse Gemeinden ihre Hundesteuern senken müssten, obwohl man sie seit 1985 nicht mehr angeglichen hat. Die Gemeinden hätten damit wahrscheinlich grosse Mühe. Wenn man die Teuerung aufrechnet, braucht eine Gemeinde die Steuereinnahme von Fr. 80.– bis Fr. 200.–.

*Brunner-Schmerikon:* Der Antrag ist abzulehnen. Es liegt in der Gemeindeautonomie, dies zu entscheiden. Jede Gemeinde hat je nach Lage andere Aufwendungen. Dies soll der Kanton nicht vorschreiben.

*Lemmenmeier-St.Gallen:* Dieser Steuersatz wurde mit den Gemeinden abgeklärt, der Betrag ist in dieser Breite, dass die Gemeinden kostendeckend ihre Aufwendungen verrechnen können. Die Stadt St.Gallen hat z.B. mehr Aufwand wie kleinere Gemeinden, weshalb in der Stadt St.Gallen der Steuersatz höher ist. Demzufolge ist die Erhöhung vertretbar. Im 19. Jahrhundert war die Hundesteuer wesentlich höher als heute. Der Hund hatte dazumal auch noch eine andere Funktion. Ich bin der Meinung, dass wenn man bei diesen Fr. 80.– bis Fr. 200.– ansetzt, müssen die Verursacher diese Aufwendungen tragen. Wieso der Hund ein Konsumgut werden soll, das möglichst günstig gehalten werden kann, das verstehe ich nicht. Ich finde, dem sollte eher entgegengetreten werden. Ich meine, die Hundesteuer sollte mindestens auf Fr. 120.– bis Fr. 240.– erhöht werden. Aber ich stelle dazu keinen Antrag.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es handelt sich nicht um eine Vorschrift, sondern um eine Bandbreite. Jede Gemeinde kann selber festlegen, wie sie ihre Hundesteuer ansetzen möchte. Den Gemeinden war dies wichtig, dass der liberale Gedanken auch umgesetzt wird.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Egli-Wil mit 12:3 Stimmen ab.
--

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Gemäss Art. 27 Abs. 2 erhalten bewilligte Tierheime oder Zuchtbetriebe eine Pauschale. Ein Freund, der 45 Huskys hält, diese aber nicht züchtet, würde zwischen «Stuhl und Bank» fallen. Ist es korrekt, dass wenn er ein Wurf pro Jahr erzielen würde, Fr. 1'000.– pro Jahr bezahlt und wenn er dies verpasst, bezahlt er 45 mal Fr. 200.–?

*Albert Fritsche:* Es ist nicht so, dass wenn er in einem Jahr keinen Wurf hat, er auch keine Zucht mehr hat. Wenn er in zehn Jahren einen Wurf hat, ist er kein Züchter, dann fällt er nicht in die Pauschale.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Wenn er die Huskys hält, um mit den Touristen auszufahren und diese nicht züchten will, zahlt er für jeden einzelnen Hund?

*Albert Fritsche:* Richtig.

*Schweizer-Degersheim:* Beantragt Art. 27 Abs. 2 zu streichen.

Ich finde, man soll konsequent sein und für jeden Hund eine Steuer verlangen. Wieso soll man bei Tierheimen und Zuchten eine Ausnahme machen, wenn man für Herdenschutzhunde keine Ausnahme macht? Wenn einer züchtet, verkauft er die Hunde, bevor er Steuern bezahlen muss. Mit drei Monaten sind die meisten Hunde schon verkauft.

*Bärlocher-Eggersriet:* Das Tierheim hat grundsätzlich einen anderen Auftrag. Ich verstehe nicht, weshalb man einem Heim Kosten auferlegen will. Die Tierheime müssen eine Pauschale haben. Sie können die Kosten jetzt schon nicht decken.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Schweizer-Degersheim mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

### **Artikel 28 (Fälligkeit und Steuerbezug)**

*Göldi-Gommiswald:* Ich verstehe diesen Artikel anders. Er bezieht sich darauf, dass wenn ein Hund z.B. im April zur Welt kommt und er drei Monate später steuerpflichtig wird. Wenn im Januar der Hund verendet, und ich nehme aus einem Wurf, der im April steuerpflichtig wird, einen neuen Hund, dann zahle ich Steuern für den verendeten Hund, weil er am 1. Januar pflichtig ist und im April zahle ich die Jahressteuer für den neuen Hund. Das soll nicht so sein.

*Kommissionspräsident:* Im aktuellen Gesetz ist klar geregelt, dass die Hundesteuer nur einmal fällig wird.

*Ueli Nef:* Ich schlage vor, dass wir dieses Anliegen in Art. 26 Abs. 2 Bst. c (neu) aufnehmen:  
«Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft werden.»

*Göldi-Gommiswald:* Beantragt diese Formulierung.

Art. 26 Abs. 2 Bst. b regelt den Fall, wenn bereits in einer anderen politischen Gemeinde oder einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet wurde. Der Ersatz beim Todesfall würde somit im neuen Bst. c geregelt.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Göldi-Gommiswald mit 15:0 Stimmen zu.

### **Artikel 29 (Kantonsanteil)**

*Broger-Altstätten:* Beantragt im Namen der CVP-GLP-Fraktion, Art. 29 zu streichen.

Nach der Zuständigkeit des Kantons ordnet der Kanton Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung an (Art. 2). Für das Anordnen dieser Massnahmen gibt es ein Verursacherprinzip und somit können die Kosten den Verursachern angerechnet werden. Wenn es eine Dunkelziffer gibt, muss man den Gebührentarif so setzen, dass dies entsprechend auch berechnet ist und man eben nicht ewige Abklärungen für jegliche Fälle macht.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Das ist ein sehr gefährlicher Antrag, der alles in Frage stellt. Bei wie vielen von den 400 Bissmeldungen gibt es eine Massnahme?

*Albert Fritsche:* Es gibt neben den 400 Bissmeldungen auch noch andere Meldungen. Zu Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Das ist schwierig zu beziffern, wir melden diese den Gemeinden weiter. Bei einem Teil der Fälle machen wir für die Gemeinden Empfehlungen, wissen aber nicht, was nachher passiert.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Diese Kosten bezahlt niemand. Bei solchen Fällen muss ein Polizist und ein Hundesachverständiger aufgeboden werden, zudem muss auswärts ein Hundepplatz gemietet werden, damit auf neutralem Terrain die Wesensprüfung durchgeführt werden kann. Diese Aufgaben kosten und dafür braucht man Geld.

*Göldi-Gommiswald:* Es ist niemand dagegen, dass man für gewisse Aufgaben, eine Entschädigung erhält. Ich meine, z.B. bei der Verhaltensüberprüfung nach Art. 20 Abs. a kann man den Aufwand in Rechnung stellen. Es soll das Verursacherprinzip gelten; diejenigen, die staatliches Handeln verursachen, sollen diese vollumfänglich finanzieren. Die Verhaltensüberprüfung ist Bestandteil von einer solchen Massnahme.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Man bezahlt das Gefängnis auch nicht selber. Bei kleinen Verstössen gegen die Halterpflichten kann man das gut machen. Es geht hier nicht um diese Fälle, bei denen wirklich korrekt abgeklärt und zugewiesen werden kann, wer was bezahlt. Bei denjenigen Fällen, bei denen viele Abklärungen gemacht werden müssen, kommt man manchmal zu Schluss, dass kein Hund bzw. Hundehalter eine Schuld trägt. Wer bezahlt in einem solchen Fall? Das sind Abklärungen, die beim Kanton finanziell zur Verfügung stehen müssen, damit sie das durchführen können.

*Albert Fritsche:* Die meisten Fälle werden durch irgendeine Meldung ausgelöst; beispielsweise eine Bissmeldung durch den Tierarzt (Meldung ist Pflicht der Tierärzte, wenn ein verletzter Mensch zu ihnen kommt). Die Meldung erfolgt mit relativ vagen Angaben, in sehr vielen Fällen zum Hund selber, was das für ein Hund ist und manchmal auch schon, was für ein Hundehalter es ist. Wir nehmen diese Meldungen ernst und machen eine Abklärung, was ist das für ein Hundehalter, was ist das für ein Hund gewesen. Wir nehmen allenfalls mit dem Opfer Rücksprache, um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Sicherheitsgefährdung vorliegt.

Als Beispiel: Bei einer Keilerei zwischen zwei Hunden löst unter Umständen der Tierarzt eine Meldung aus, weil ein Hund verletzt ist. Gleichzeitig kommt noch die Meldung des Arztes, weil ein Hundehalter dazwischen gehen wollte und gebissen wurde. Es gibt zwei Bissmeldungen; ein Hund und ein Mensch sind verletzt worden. Das löst Abklärungen aus, die im ersten Moment einfach einmal gemacht werden müssen. Dafür braucht es eine Fachexpertise, personelle Ressourcen und auch Arbeitsplatzressourcen. Die Abklärung kann durchaus ergeben, dass eine Situation entstanden ist, in der einfach zwei Hunde aufeinander losgegangen sind. Vielleicht wurde auf den

einen Hund nicht richtig aufgepasst oder die Situation entstand einfach. Da ist schwierig zu beurteilen, welcher Hund gefährlich ist und welcher nicht. Da gibt es nachher keine Verfügung. Diese Kosten können auf niemanden abgewälzt werden.

Die Aufgabe bleibt dieselbe. Nun sollen wir auch bei Aggressionsverhalten / bei Anzeichen von einer Gefährlichkeit handeln können. Da wissen wir im Voraus nicht, welche Massnahme nötig ist. Bisher haben die Gemeinden diese Verfügung erlassen. Art. 20 ist fast wortlautmässig identisch wie im geltenden Hundegesetz.

Den Aufwand in der Stadt St.Gallen könnte man einigermaßen beziffern, denn da ist es Polizeiaufgabe, diese Meldungen entgegenzunehmen und Abklärungen zu treffen. Es kommt mit dem neuen Gesetz zu einer Verschiebung von Aufgaben. Die Gemeinden hatten im Rahmen der Hundetaxen oder Hundesteuern Geld für diesen Aufwand. Der Kanton soll nun diese Aufgabe übernehmen, dafür soll ihm auch das Geld, das vorher den Gemeinden zur Verfügung stand, zukommen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Gemeinden machen künftig diese Aufgabe nicht mehr, sie wird durch den Kanton geleistet. Das haben wir mit der VSGP intensiv diskutiert und sie unterstützen das. Die Gemeinden können folglich nicht mehr über dieselbe Hundesteuer verfügen, da sie nicht mehr die gleiche Leistung erbringen. Es kommt zu einer Leistungserbringungsverschiebung. Dann muss man so transparent sein und dem Kanton Gelder dafür zur Verfügung stellen.

*Brunner-Schmerikon:* Beantragt den Artikel wie folgt zu ergänzen:

«Die politische Gemeinde entrichtet dem Kanton für jeden Hund, für den die Hundesteuer nach Art. 27 Abs. 1 dieses Erlasses bemessen wird, einen integrierenden Kantonsanteil von höchstens Fr. 30.– je Kalenderjahr.»

Mit dieser Ergänzung erfolgt ein zusätzlicher Auftrag an den Kanton, beim Budgetieren klar Stellung zu nehmen, welche Aufwände erfolgt sind. Die Aufwände können je nach Gemeinde variieren. Die VSGP und der Kanton sollen das untereinander aushandeln. Der Kantonsrat soll festlegen, dass die Steuer aufgeteilt wird und die Abrechnung ist dann ihre Sache. Die Hundesteuer wird von der Gemeinde beim Hundehalter also eingefordert, der Kantonsanteil ist ein integrierender Bestandteil von dieser Hundesteuer. Man hat Angst, dass die Hundesteuer erhöht wird, denn der Kantonsanteil erhält einen integrierten Bestandteil der Hundesteuer. Dann habe ich nichts dagegen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Das ist so. Ob die Gemeinde die Hundesteuer sowieso erhöhen möchte, können wir der Gemeinde nicht vorschreiben. Die Gemeinde muss wissen, was sie für die Leistung braucht.

*Brunner-Schmerikon:* Wenn die Gemeinde die Steuer erhöht, muss sie der Bevölkerung erklären können, wieso. Für die Bevölkerung ist nicht verständlich, warum mehr bezahlt werden soll, wenn die Gemeinde weniger Leistungen erbringt, weil diese dem Kanton delegiert werden.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Gemeinde muss eine allfällige Erhöhung der Bevölkerung erklären.

*Brunner-Schmerikon:* Es soll klar sein, dass es sich um einen integrativen Bestandteil der Hundesteuer und nicht eine zusätzliche Steuer handelt. Denn jetzt sprechen wir von einer zusätzlichen

Steuer und ich will, dass das eine integrierte Steuer ist. Es gehört zur Hundesteuer. Es geht einfach ein Teil intern von der Buchhaltung weg an den Kanton.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Das schützt nicht vor der Gefahr, dass eine Gemeinde eine Erhöhung vorsieht. Es gibt Gemeinden, die werden die Gesetzesänderung nutzen, um eine Erhöhung vorzunehmen, weil sie nie erhöht haben. Zu Brunner-Schmerikon: Es ist so angedacht, wie sie es sagen

*Brunner-Schmerikon:* Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist es klarer.

*Pool-Uznach:* Beantragt im Namen der FDP-Delegation Art. 29 zu streichen.

Es kann nicht sein, dass ein Hundebesitzer, der seinen Hund unter Kontrolle hat und Sorge trägt, prophylaktisch bezahlen muss für einen anderen Hund, der nicht unter Kontrolle ist. In der Praxis sehe ich oft zwei Hunde, die sich gebissen haben, weil sie sich um einen Knochen streiten. Dabei gibt es nichts abzuklären. Vielleicht müssten die Betroffenen den Vorfall besser schildern, dann wäre es schneller erledigt und es kann festgehalten werden, dass kein böser Hund dabei ist.

*Ueli Nef:* Ich halte fest, die Kosten verursachergerecht erheben zu wollen, ist Augenwischerei und funktioniert nicht. Die Aufwände können nicht vollständig und auch nicht teilweise überwältzt werden.

Wir haben das Kostendeckungsprinzip. Man kann nicht mehr als den Gegenwert verlangen. Man kann nicht bei den Verfügungen draufschlagen, was wir bei den anderen nicht eingefordert haben. Es bleibt ein Delta. Die Frage ist, wer dieses bezahlen soll. Sollen es die Hundehalter oder der allgemeine Staatshaushalt bezahlen. Ich meine, dass es die Hundehalter bezahlen müssen.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Zu den CVP und FDP-Delegationen: Wir haben bei Art. 2 fünf neue Aufgaben für den Kanton festgelegt. Es gab keine Widerrede zu Bst. a bis e. Nun soll der Kanton dafür kein Geld erhalten.

Für einen Hundehalter sind 15 Franken, die dem Kanton zukommen sollen, nicht viel. Für Hunde gibt mal viel Geld für Futter, Spielzeug, Hundedecken, Hundebox usw. aus.

Die Hundesteuer ist nicht günstig, der höchste Betrag in einer Gemeinde liegt bei Fr. 200.–. Es ist jedoch gerechtfertigt, denn jeder Hund scheisst jeden Tag drei Mal.

Eine Kostenabwälzung kann nie erreicht werden. Z.B. in meiner Gemeinde gibt es drei Leute, bei denen es mal Probleme geben könnte. Genau diese drei werden nie einen Rappen der Rechnung bezahlen können. Ich finde es eine gute Idee, aber es funktioniert nicht.

Wir geben den Vollzug auch dem Kanton, weil viele kleine Gemeinden froh sind, dass sie nicht mit Hundehaltern von Problemhunden diskutieren müssen, weil man sich im Dorf untereinander gut kennt. Sie werden eine riesige Gegenwehr von den Gemeinden haben, wenn sie auf die Übertragung an den Kanton verzichten wollen.

Wenn die Fr. 15.– nicht an den Kanton gehen sollen, müssen wir zurück zu Art. 2 und die Aufgabenteilung nochmals besprechen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Gemeinden erhalten einen Spielraum von Fr. 80.– bis Fr. 200.–. Dem Kanton übergibt man neu einen grossen Leistungsauftrag, aber gibt kein Geld dafür aus und trotzdem sollen die Gemeinden die Steuern erhöhen können. Diese Logik kann ich nicht nachvollziehen. Wenn dem Kanton kein Geld zugesprochen werden soll, soll man auch ehrlich sein und die Aufgaben bei den Gemeinden lassen. Dann sollen das die Gemeinden verursachergerecht umsetzen.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Es ist nicht so, dass der Kanton den Vollzug vollumfänglich übernimmt. Es steht klar in Art. 1 Bst. e die Kontrolle der Umsetzung angeordneter Massnahmen zur Einstellung der Hundehaltung erfolgt durch den Kanton mit der Gemeinde zusammen. Die politische Gemeinde erfüllt die Aufgabe in Zusammenarbeit. Das heisst, es entstehen für die Gemeinden auch Kosten.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Dem Kanton sollen lediglich Fr. 15.– zukommen. Es ist ein kleiner Teil für die Leistung, die der Kanton neu übernehmen muss. Der Kanton kann nicht eine neue Leistung übernehmen und kein Geld dafür bekommen.

*Jäger-Vilters-Wangs:* Der Kanton hat jetzt schon die Meldestelle für Hundebissvorfälle. Das ist bis jetzt schon gegangen, das ist keine neue Aufgabe. Die Meldepflicht gilt für die Ärzte, sie müssen einen Biss melden. Neu dazugekommen sind Art. 2 Bst. b und e. Alles andere ist in den letzten Jahren schon gelaufen und war im Budget vorgesehen. Albert Fritsche hat ausgeführt, man habe Empfehlungen herausgegeben. Diese Arbeit wurde schon geleistet.

*Ueli Nef:* Die Massnahmen nach Art. 20 sind neu. Diese muss neu der Kanton machen. Früher haben das die Gemeinden gemacht. Die Massnahmen sind extrem aufwändig. Es sind riesige Verfahren. Wir sind Rekursbehörde, ich sehe ein wenig, was das heisst.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Gemeinden sind einverstanden mit diesem Betrag, denn sie wissen genau, was es etwas kostet und um welche Leistung es sich handelt.

*Pool-Uznach:* Aufgrund der gesetzlichen Grundlage von Art. 78 der Tierschutzverordnung, die seit dem September 2008 in Kraft ist (SR 455.1; abgekürzt TschV) müssen die Tierärzte Vorfälle an diese Stelle melden. Als Tierarzt weiss ich, dass der Kanton die Abklärungen macht. Im Veterinäramt hat es Angestellte, die draussen die Hunde beurteilen, das machen sie schon seit Jahren. Da ist nichts Neues.

Es geht mir nicht um die Fr. 15.– oder Fr. 30.–, sondern um das Prinzip; wenn sich jemand mit seinem Hund normal verhält, kann es nicht sein, dass dieser bezahlen muss für diejenigen, die sich nicht an das Gesetz halten.

*Ueli Nef:* Ist es besser, wenn wir die Kosten mit dem allgemeinen Steuerbetrag bezahlen?

*Göldi-Gommiswald:* Nein, aber es ist wenigstens die richtige Frage.

Die einzelnen Massnahmen oder die Aufgabenteilung sind nicht der Gegenstand dieser Diskussion. Jetzt diskutieren wir, wer für die Finanzen aufkommt. Ich meine, der Verursacher einer Massnahme soll zur Kasse gebeten werden und zwar nicht einfach über die Pauschalabgeltung. Wenn wir es hier streichen, wird es in erster Linie über die Verfügungen finanziert. Es wird einen Restbetrag geben, den man mit den Verfügungen nicht einholen kann. Nun gilt es die Frage zu diskutieren, ob der Staatshaushalt oder die anderen Hundehalter dafür aufkommen sollen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Finanzierung ist verknüpft mit diesen Massnahmen. Wenn wir die Kosten nicht gedeckt haben, können wir die Leistung nicht anbieten. Darum ist man nach langer Diskussion zum Schluss gekommen, dass der Anteil des Kantons ein integrierter Teil des von den Gemeinden erhobenen Geldes sein soll. Wenn dem Kanton kein Kostenanteil zugesprochen wird, dann bitte ich sie, auch die Aufgabenteilung anzupassen. Dann bleiben diese Aufgaben bei

den Gemeinden und sie machen es mit dem Verursacherprinzip. Die Gemeinden werden auch sagen, sie können die Kosten nicht decken. Dann haben wir wenigstens die und einen Paradigmenwechsel am gleichen Ort.

*Egli-Wil* (im Namen der SVP-Delegation): Dem Antrag der CVP- und FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Verantwortung ist bei den Gemeinden zu belassen. Schlussendlich ist die Frage, wer bezahlt es und wer bezahlt es nicht. Verursacherprinzip kann ja heissen, dass die Gemeinden verursachermässig einen Anteil dem Kanton bezahlen müssen. Die Gemeinden haben den Spielraum, die Steuern zu erhöhen. Dann müssen sie die Diskussionen mit den Bürgern führen. Schliesslich sind die Hundehalter in die Verantwortung zu ziehen. Eine Gemeinde hat früh zu agieren mit integrierten Massnahmen oder nimmt den Kanton zu Hilfe gemäss Art. 2 Bst. b. Diese Aufgabe erfolgt in Zusammenarbeit, dass es nicht zu extensiven Kosten kommt.

*Ueli Nef*: Wenn Sie dem Streichungsantrag folgen, bedeutet das, dass die Gemeinde für ihre Aufwände Geld verlangen darf und der Kanton nicht. Das wäre eine komische Gesetzgebung. Ich bitte Sie, Ihre Interessen offen zu legen. Wir haben diese Aufgaben- und Finanzteilung mit den Gemeinden in einem vernünftigen Prozess besprochen und sind zu dieser guten Lösung gekommen. Welche Gemeinde ist denn unzufrieden mit dieser Lösung?

*Brunner-Schmerikon*: Es ist unglücklich, dass kein Gemeindepräsident anwesend ist. Es gilt die Grundsatzfrage zu klären, ob das Delta durch die Hundehalter oder die allgemeine Staatskasse geleistet werden soll. Ich meine, das sollen die Hundehalter leisten, denn Hunde verursachen die Kosten. Sonst gehen die Kosten im allgemeinen Staatshaushalt unter.

Nun gilt es zu regeln, ob die Aufgaben den Gemeinden belassen oder dem Kanton übertragen werden sollen. Die einen Gemeinden machen es gut, die anderen machen diesen Job nicht gut. Das müssen wir dann in Kauf nehmen. Ich möchte, dass es gut gemacht wird. Eine kleine Gemeinde, die das Fach-Know-how nicht hat, soll nicht benachteiligt werden. Mit Blick auf die Solidarität ist deshalb zuzustimmen. Es handelt sich nicht um einen grossen Betrag. Damit können wir dem emotionalen Konfliktpotenzial den Wind aus den Segeln nehmen.

*Fürer-Rapperswil-Jona*: Fr. 15.– würden bei 29'000 Hunden im Kanton zu einem Betrag von Fr. 436'000.– für den Kanton führen. Kann der Kanton nicht die Beträge von den Gemeinden, die solche Hunde haben, in Rechnung stellen und sie aus den Einnahmen der Hundesteuer finanzieren? So könnt Ihr eure Arbeit machen und es wird von jemandem bezahlt.

*Regierungsrätin Hanselmann*: Wir können die Arbeit nicht auf Abruf zur Verfügung stellen. Wenn solche Anfragen kommen, müssen wir jemanden zur Verfügung haben, der diese Leistung erbringen kann. Darum hat man das mit den Gemeinden so abgemacht. Man hat mit den Gemeinden angeschaut, wie viel die Leistungen kosten, die wir von den Gemeinden übernehmen. Fairerweise müsste man dann eigentlich sagen, man muss mit den Steuern bei den Gemeinden runter. Für die Gemeinde wird es günstiger.

*Fürer-Rapperswil-Jona*: Es werden mit dem Fr. 436'000.– zwei gut bezahlte Stellen geschaffen.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Man könnte nach zwei Jahren eine Evaluation machen, ob der Betrag angemessen ist oder nicht. Dann kann man ihn nach dem Ganzen ausrichten. Wenn der Betrag aber zu tief wäre, müsste man ihn auch erhöhen. Wir können nur aufgrund den Angaben, die uns die Gemeinden gegeben haben, diesen Schätzwert machen. Wir könnten auch mit einem Betrag von Fr. 12.– anfangen.

Man kann aber nicht die Leistung einfordern und dafür kein Geld zur Verfügung stellen.

*Albert Fritsche:* Wir haben da einen Grundsatzartikel im Gesetz, der einen maximalen Kantonsanteil von Fr. 30.– vorsieht. Die Regierung legt den exakten Betrag gemäss Abs. 2 in der Verordnung fest. Dabei stützt man sich auf den angesprochenen Schätzwert. Die Meldestelle gibt weniger Arbeit, wenn uns die Hundekurse nicht mehr gemeldet werden müssen. Der Betrag verringert sich also sicherlich. Keinen Anteil dem Kanton abzugeben ist jedoch nicht tolerabel. Wir brauchen den groben Stock, um die Arbeit machen zu können.

Die Ausgaben bzw. der Zeit- und Sachaufwand wird erfasst, damit ersichtlich wird, welche Kosten anfallen. Es fallen nicht nur Personalkosten, sondern auch Kosten für die Unterbringung von beschlagnahmten Hunden an. Es ist ungewiss, ob die Kosten für die ersten Tage in einem Tierheim wieder eingezogen werden können. Es handelt sich nicht nur um Lohnleistungen, sondern auch Sozialleistungen, den Arbeitsplatz, Spesen, usw. In der Botschaft wird ausgeführt, dass 1,6 Stellen vorgesehen sind: eine tierärztliche und eine nicht tierärztliche Stelle. Dabei muss man mit Löhnen von Fr. 150'000.– und aufwärts rechnen.

*Pool-Uznach:* Die Mitarbeiterin im Amt macht diese Abklärungen schon seit Jahren. Das läuft bereits mit Erfolg. Es ist nicht so, dass dies neu dazukommt. Es geht wirklich nicht um den Betrag, sondern um das Prinzip.

*Albert Fritsche:* Da ist ein Grundsatzentscheid nötig. Das Wichtigste dieser Revision ist, dass entweder die Gemeinden oder der Kanton verantwortlich ist. Derjenige mit der Verantwortung braucht die Mittel dazu. Bei den Gemeinden ist es klar, sie haben dafür die Hundesteuer. Beim Kanton ist es jetzt noch unklar. Bis anhin haben wir die Meldungen zu den Hundebissen entgegengenommen, eine gewisse Triage erledigt und die Gemeinden angerufen. Im Gesetz steht nur, dass die Meldungen entgegenezunehmen sind. Es ist bis anhin unklar, was der Kanton und was die Gemeinden zu machen haben. Es ist klar, die Massnahmen müssen die Gemeinden machen. Auf Wunsch von der Gemeinde machen wir Einzelabklärungen. Zum Teil können wir dies der Gemeinde verrechnen, zum Teil aber nicht. Das machen wir heute aus Goodwill, ohne eine rechtliche Grundlage. Dafür wird die erwähnte Tierärztin zu 0,3 Stellenprozenten eingesetzt.

*Regierungsrätin Hanselmann:* In der Zukunft kann man diesen Goodwill nicht mehr umsetzen, denn es wird immer enger mit der Finanzierung. Hierzu ist eine Klärung nötig. Das Hundegesetz wird zum Anlass genommen, diese Aufgabenteilung zu klären. Das war auch der Wunsch und die Vorgabe der Gemeinden.

*Broger-Altstätten:* Ich bin Sprecher der CVP-GLP-Delegation und Vizestadtpräsident der Stadt Altstätten. Ich bin seit sechs Jahren in der Gemeinde tätig, wir hatten schon den einen oder anderen Hundefall.

In Art. 2 ist die Massnahme in Bst. b neu. Die anderen Aufgaben waren schon vorher.

Es gibt die Abklärungen, die Massnahmen und die Verrechenbarkeit aufgrund der Liquidität des Verursachers. Diese Abklärungen ergeben Aufwände, die man vielleicht nicht verrechnen kann.



Mit Streichung der Prävention (Art. 3) und Meldung von Ausbildungen (Art. 15) könnten allenfalls die Ressourcen für die Abklärungen geschaffen werden.

Bei der Anordnung von Massnahmen haben wir einen Verursacher. Wer eine Verfügung erhält, muss die Kosten tragen. Wenn diese Person nicht liquid ist, dann gibt es andere Wege (via Betreuung, Sozialamt, usw.), es kann nicht sein, dass alle Hundehalter etwas bezahlen müssen. Wenn Dienstleistungen für Gemeinden gemacht werden, soll das diejenige Gemeinde bezahlen, die das wünscht. Wenn eine Gemeinde nicht fähig ist, etwas umzusetzen, sollen nicht die anderen Gemeinden einen Beitrag bezahlen müssen. Wir sind deshalb weiterhin für Streichung des Artikels.

*Albert Fritsche:* Die dem Kanton zugeteilten Aufgaben müssten dann konsequenterweise an Gemeinden zugewiesen werden bzw. die Verantwortung dafür, insbesondere in Art. 19 und 20. Zusätzlich könnte ausgeführt werden, dass der Kanton die Gemeinden auf Anfrage unterstützt.

*Kommissionspräsident:* Das würde indirekt ein Rückkommen auf diverse Artikeln bedeuten.

*Göldi-Gommiswald:* Es sind doch zwei völlig unterschiedliche Sachen, wo man eine Aufgabe zuteilt und wie man sie finanziert. Im Moment sprechen wir darüber, ob die übrigen Hundehalter auf dem Einzugsweg von den Hundetaxen über die Gemeinden die Stelle finanzieren sollen oder so, wie es Broger-Altstätten gerade ausgeführt hat, über einen anderen Weg.

Die Mechanik, dass man die Aufgaben nur lösen kann, wenn man eine Hundetaxe über die Gemeinden zu Gunsten des Kantons einzieht, ist falsch. Der Kanton könnte es auch über sein Budget finanzieren.

Die Frage ist, ob wir in diesem Gesetz einen Artikel schaffen wollen, der vorsieht, dass ein Teil der Hundetaxe, die in der Gemeinde eingezogen wird, dem Kanton abgegeben werden muss, um die Aufgaben zu lösen, die wir ihm mit diesem Gesetz zuteilen.

Ich würde es nicht auf diesem Weg machen. Das hat überhaupt nichts damit zu tun, ob der Kanton die Aufgaben erfüllen darf oder kann oder nicht. Sie erwarten einen Aufwand für die verbleibenden Aufgaben von Fr. 300'000.–. Wir können davon ausgehen, dass ein Teil mit Verfügungen finanziert werden, oder?

*Ueli Nef:* Ja, da haben wir ca. Fr. 30'000.– bis 40'000.– eingerechnet.

*Göldi-Gommiswald:* Das scheint mir aus meinem staatspolitischen Verständnis extrem wenig. Bei den Baubewilligungen bezahlt man auch nicht einen kleinen Teil für eine Verfügung und den Rest bezahlen die übrigen Hauseigentümer. Das wäre ein neuer Mechanismus. Die Frage ist, ob wir diese einführen möchten. Ich meine, das ist der falsche Weg.

Wenn sie meinen, sie brauchen Fr. 300'000.–, um das zu bewerkstelligen, dann bringen sie das in das nächste Budget, dann können wir das dort diskutieren.

*Ueli Nef:* Konsequenterweise müsste man die Gemeindesteuer streichen.

Die Schweiz hat stark gemacht, dass diejenige Staatsebene, welche die Steuern einnimmt, die Verantwortung hat und sagen kann, was damit passiert. In der Konsequenz heisst das, der Kanton braucht auch eine Steuer für seine Verantwortlichkeiten. Das ist ein hehres Prinzip, das wir seit Generationen hochhalten und das man nun über den Haufen werfen würde.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Zu Göldi-Gommiswald: Ich glaube, das ist ein Missverständnis. Sie sprechen von einer Veränderung des Mechanismus. Es gibt keine Änderung, nur geht ein Teil

der Aufgabe der Gemeinden an den Kanton. Es ist nur eine Aufgabenverschiebung. Wenn die Aufgabe verschoben wird, dann muss auch der Anteil an Geld verschoben werden. Wenn man nach dem Verursacherprinzip gehen möchte, wäre es eine Änderung der Mechanik. Das wäre ein Paradigmenwechsel.

*Göldi-Gommiswald:* Eine Änderung der Mechanik ist es in meinen Augen nicht. Die meisten Gemeinden haben bisher Verfügungen gegen Bezahlung gemacht. Insofern ist im Prinzip die wesentliche Einnahmequelle Verfügungen der Gemeinden. Ich habe selber solche Verfügungen geschrieben.

Die wesentlichen Kosten, die in den Gemeinden entstehen und bestehen, sind nicht die renitenten Hunde, sondern die Robidog's. Die Aufwendungen für das wöchentliche Leeren und das Ersetzen der Eimer ist die wesentliche Aufgabe.

Die Grundsatzfrage ist nicht, ob der Staat weiter im Äquivalenzprinzip funktionieren soll oder nicht. Sondern ob die übrigen Hundehalter für die renitenten Hundehalter eine vorsorgliche Gebühr entrichten sollen, die nachher für den Teil des Aufwands des Kantons in dieser Gesetzesvorlage neu bekommt, die Kosten sicherstellen sollen oder ob das über den allgemeinen Staatshaushalt laufen soll.

Ich hoffe nicht, dass es im Grundsatz ein Missverständnis ist. Es ist eine unterschiedliche Einstellung. Aber das hat nichts damit zu tun, dass wir nicht definitiv überzeugt sind, dass diese Aufgaben zum Kanton gehen, weil der Kanton diese sehr gut macht. Das möchte ich wirklich nochmals klar sagen. Ich finde gut, dass es in dieser vorberatenden Kommission gestrichen wurde. Die Aufgabe kommt an den richtigen Ort zu den Fachleuten und die einzige Diskussion, bei der wir offensichtlich etwas Mühe haben ist, ob man dafür vorsorglich eine Hundetaxe einziehen sollte.

*Regierungsrätin Hanselmann:* Es handelt sich nicht um eine vorsorgliche Hundetaxe. Es ist keine neue Hundetaxe. Sondern es gehen Aufgaben an den Kanton, wie es die Gemeinden wollten und diese Aufgaben sollen bezahlt werden. Man kann sagen, diese Aufgabenteilung wollen wir nicht, obwohl es die Gemeinde wollen. Dann lassen wir es bei den Gemeinden.

Man kann aber nicht sagen, die Fachleute beim Kanton machen die Arbeit super gut, aber wir geben euch kein Geld dafür. Wir alle wissen, dass eine Beantragung über das Budget keine Mehrheit finden würde.

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Die Erhöhung über das Budget wird nicht mehrheitsfähig sein. Auch bei der Suchtprävention war man inhaltlich dafür, aber als es um die Stellenbewilligung ging, gab es keine Mehrheiten mehr. Ich finde Fr. 15.– sind es wert, so haben wir durch den Kanton ein Vollzug, der funktioniert. Es wurde eingebracht, dass man auf Fr. 12.– könnte. Ich stelle den Ordnungsantrag, eine Viertelstunde Pause zu machen um bilateral eine Lösung zu finden.

*Schweizer-Degersheim:* Ich stelle den Ordnungsantrag über Art. 29 abzustimmen.

*Der Ordnungsantrag von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann wird mit 11:3 Stimmen und 1 Abwesenheit abgelehnt.*

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag CVP-GLP und FDP-Delegation mit 8:4 Stimmen bei 2 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.
---

*Regierungsrätin Hanselmann:* Die Regierung wird aufgrund dieser Abstimmung diskutieren und entscheiden, ob es ein rotes Blatt geben soll. Wenn sie kein rotes Blatt macht, dann ist der Artikel gestrichen. Um den Artikel zu behalten, müsste ein Antrag aus der Mitte des Rates kommen.

### **Artikel 31 (Zuständige Stelle des Kantons)**

*Fürer-Rapperswil-Jona:* Welche zuständige Stelle ist in Art. 31 gemeint? Ich nehme an, dass das Veterinäramt zuständig ist. Ist noch eine andere Stelle vorgesehen?

*Ueli Nef:* Da sieht man, dass es eine Verordnung gibt. Es wird auch eine Verordnung geben zum Hundegesetz. In dieser Verordnung wird dann gesagt, wer die zuständige Stelle des Kantons ist. Und da kann ich Ihnen jetzt schon sagen, wer das sein wird. Das wird das AVSV - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen sein. Der Amtsvorsteher ist der Kantonstierarzt, Albert Fritsche.

### **Titel und Ingress**

*Kommissionspräsident:* Titel und Ingress sind unbestritten.

### **Abschnitt 7.1 (Kanton)**

*Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann:* Die Finanzierung ist nun fraglich. Ich bin gespannt, wie die Finanzierung erfolgen soll, da warte ich auf gute Vorschläge.

*Kündig-Rapperswil-Jona:* Ich habe Regierungsrätin Hanselmann so verstanden, dass wenn Art. 29 gestrichen wird, die Aufgaben bei den Gemeinden belassen werden. Wie ist das Vorgehen?

*Regierungsrätin Hanselmann:* Wenn wir die Leistung nicht bezahlt bekommen, kann man das schon dem Kanton übertragen, aber wir können es nicht ohne Geld machen. Die Regierung wird diskutieren und entscheiden, ob sie ein rotes Blatt macht. Wenn die Regierung findet, dass wir das ohne Geld machen können, dann sind wir als Departement gefordert. Dann haben wir ein Problem und die Gemeinden werden spüren, dass wir die Leistung nicht erbringen können.

## **4.3 Aufträge**

*Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.*

*Kommissionspräsident:* Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

## **4.4 Rückkommen**

*Kommissionspräsident:* Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

## 5 Gesamtabstimmung

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Hundegesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

## 6 Abschluss der Sitzung

### 6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### 6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung nach den Weihnachtsferien zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Die Medienmitteilung wird den Delegationssprechenden vorgängig zugestellt. Bei Meinungsunterschieden entscheidet schliesslich der Kommissionspräsident über den finalen Inhalt.

## 6.3 Verschiedenes

*Kommissionspräsident:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 15:30 Uhr.

21. Januar 2019

Der Kommissionspräsident:



Bruno Dudli  
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler  
Parlamentsdienste

### Beilagen

1. 22.18.14 «Hundegesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. Oktober 2018); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Vernehmlassungsantwort VSGP vom 21. August 2015; *mit der Einladung zugestellt*
3. Vernehmlassungsantwort Schweizerische Kynologische Gesellschaft vom 28. September 2015; *mit der Einladung zugestellt*
4. Präsentation von Regierungsrätin Hanselmann vom 17. Dezember 2018; *an der Sitzung verteilt*
5. Antragsformular vom 17. Dezember 2018;
6. Medienmitteilung vom 10. Januar 2019.

### Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Gesundheitsdepartement (GS: 3)

### Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)